

**420.** (Abt. 14, Zl. 157 L 12/1-1929.)

Lebensmittel, Begutachtung.  
(Edtg.-E.-Zl. 444.)

Die steiermärkische Landesregierung wird beauftragt :

1. bei den beteiligten Ministerien einzuschreiben in der Richtung, daß die gesetzlichen Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89, mit den Vorschriften der Ministerialverordnung vom 6. September 1924 in Einklang gebracht werden ;

2. an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft das Ersuchen um Erlassung von Nachschauvorschriften für Betriebsstätten zu richten, in denen Fleisch und Fleischwaren verarbeitet, aufbewahrt und veräußert werden.

**421.** (Abt. 4, Zl. 46 G 112/2-1929.)**Gesetz**

vom . . . . .

betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz.

Graz, Gemeindeordnung,  
Abänderung. (Edtg.-Blg.  
Nr. 131.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

**Artikel I.**

Die mit dem Gesetze vom 8. Dezember 1869, RGBl. Nr. 47, erlassene Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz wird in ihrer gegenwärtigen Fassung durch folgende Bestimmungen abgeändert.

**A.**

Der § 23 hat zu lauten :

„Der Gemeinderat wählt ferner in getrennten Wahlgängen zwei Stellvertreter des Bürgermeisters (Vizebürgermeister), die diesen in Fällen zeitweiser Verhinderung zu vertreten haben (§ 61).

Die beiden Vizebürgermeisterstellen werden auf die im Gemeinderate vertretenen Parteien im Verhältnis zu ihrer Mitgliederzahl nach dem d' Hondtschen Verfahren aufgeteilt. Jedes Mitglied des Gemeinderates ist der Partei zuzuzählen, auf deren Liste es bei der Wahl des Gemeinderates stand.

Ergibt sich bei der Aufteilung, daß zwei Parteien auf eine Vizebürgermeisterstelle denselben Anspruch haben, so entscheidet zwischen ihnen das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Die Aufteilung der beiden Vizebürgermeisterstellen gemäß den Bestimmungen des vorigen Absatzes nimmt der Bürgermeister vor und gibt das Ergebnis dem Gemeinderate bekannt.

Nach Bekanntgabe des Aufteilungsergebnisses hat jede Partei, der eine Vizebürgermeisterstelle zukommt, einen Wahlvorschlag zu erstatten. Auf Grund dieser Parteivorschläge hat sodann der Gemeinderat die Wahl der Vizebürgermeister zu vollziehen ; hiebei sind alle Stimmen, die den Parteivorschlägen nicht entsprechen, ungültig, ebenso auch leere Stimmzettel.

Die Wahl geschieht mittels Abgabe von Stimmzetteln.“

**B.**

Der zweite Absatz des § 25 hat zu lauten :

„Die zwei Bürgermeister-Stellvertreter haben das gleiche Gelöbniß in die Hände des Bürgermeisters vor dem versammelten Gemeinderate abzulegen.“

## C.

Der § 30 hat zu lauten :

„Der Stadtrat bilden der Bürgermeister als Vorsitzender, die Bürgermeister-Stellvertreter, ferner sechs vom Gemeinderate aus seiner Mitte nach den Bestimmungen der folgenden Absätze gewählte Mitglieder, die Stadträte genannt werden, und der Magistratsdirektor.

Die neun Stadtratsstellen werden auf die einzelnen Parteien im Verhältnis zu ihrer Mitgliederzahl nach dem d' Hondtschen Verfahren aufgeteilt, wobei jedoch die Stellen des Bürgermeisters und der Bürgermeister-Stellvertreter, insoweit sie einer Partei zugefallen sind, in ihrem Anteil an den Stadtratsstellen einzurechnen sind. Jedes Mitglied des Gemeinderates ist der Partei zuzuzählen, auf deren Liste es bei der Wahl des Gemeinderates stand. Ergibt sich bei der Aufteilung, daß zwei Parteien auf eine Stadtratsstelle denselben Anspruch haben, so entscheidet zwischen ihnen das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Die Aufteilung der Stadtratsstellen gemäß den Bestimmungen des vorigen Absatzes nimmt der Bürgermeister vor und gibt das Ergebnis dem Gemeinderate vor dem Wahlakte bekannt.

Nach Bekanntgabe des Aufteilungsergebnisses haben jene Parteien, denen Stadtratsstellen zukommen, einen Wahlvorschlag zu erstatten. Auf Grund dieser Parteivorschläge hat sodann der Gemeinderat die Wahl der Stadträte zu vollziehen; hierbei sind alle Stimmen, die den Parteivorschlägen nicht entsprechen, ungültig, ebenso auch leere Stimmzettel.

Die Wahl geschieht mittels Abgabe von Stimmzetteln.

Die Stadträte haben nach erfolgter Wahl das im § 25 vorgeschriebene Gelöbnis in die Hand des Bürgermeisters abzulegen.

Dem Stadtrat ist vom Gemeinderate das jeweils erforderliche Beamten- und sonstige Hilfspersonal beizugeben.“

## D.

Der § 52 hat zu lauten :

„Der Bürgermeister führt in den Sitzungen den Vorsitz; im Falle seiner Verhinderung hat der vom Bürgermeister gemäß § 61 bestimmte Stellvertreter den Vorsitz zu führen; jede Sitzung, bei der diese Vorschrift nicht beobachtet wird, ist ungültig.

Im Falle der gänzlichen Erneuerung des Gemeinderates führt bis zu der erfolgten Wahl des Bürgermeisters das an Jahren älteste, bei dessen Ablehnung oder Verhinderung das nächstälteste Gemeinderatsmitglied den Vorsitz. Nach erfolgter Wahl und Angelobung des Bürgermeisters übernimmt dieser den Vorsitz.“

## E.

Der erste Absatz des § 54 hat zu lauten :

„Der Gemeinderat kann sich nur auf Anordnung des Bürgermeisters und in dessen Verhinderung seines Stellvertreters (§ 61) versammeln.“

## F.

Der § 61 hat zu lauten :

„Der Bürgermeister bestimmt, welcher von den Bürgermeister-Stellvertretern ihn im Verhinderungsfalle in Beziehung auf alle Rechte und Pflichten zu vertreten hat.“

## G.

Der § 64 hat zu lauten :

„Bei den Sitzungen des Stadtrates hat der Bürgermeister, in dessen Verhinderung der von ihm gemäß § 61 bestimmte Bürgermeister-Stellvertreter die Beratungen zu leiten und die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen festzustellen. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, nur bei Gleichheit der Stimmen entscheidet sein Ausspruch. Der Stadtrat kann ohne Vorsitz des Bürgermeisters oder in dessen Verhinderung seines Stellvertreters keinen gültigen Beschluß fassen.“

## Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

**422.** (Abt. 2, Zl. 26 n 5/23-1929.)

**Gesetz**

vom . . . . .

betreffend die Einhebung einer Landes-Lichtabgabe.

Landes-Lichtabgabe. (Ebtg.-  
Blg. Nr. 134.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

## § 1.

## Gegenstand der Abgabe.

(1) Der Abgabe unterliegt der Verbrauch von elektrischem Strom und Gas für Beleuchtungszwecke.

(2) Für die Abgabepflicht ist es ohne Belang, ob der elektrische Strom oder das Gas selbst erzeugt oder von Dritten bezogen wird und ob für den Bezug ein Entgelt entrichtet wird oder nicht.

**A. Abgabe von elektrischem Strom für Beleuchtungszwecke.**

## § 2.

## Abgabepflicht.

(1) Abgabepflichtig ist :

a) die Unternehmung, die den elektrischen Strom an den unmittelbaren Verbraucher liefert ;

b) bei Verbrauch selbsterzeugten Stromes der Verbraucher.

(2) Die im Absatz 1, Punkt a genannten Abgabepflichtigen sind berechtigt, ohne Rücksicht auf bestehende privatrechtliche Vereinbarungen die Abgabe auf den Verbraucher abzuwälzen.

(3) Wenn eine Unternehmung, welche den elektrischen Strom abgibt, außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes liegt und mit dieser Unternehmung ein Übereinkommen bezüglich Abrechnung und Entrichtung der Abgabe nicht erzielt werden kann, sind die Verbraucher zur Verrechnung und Abfuhr der Abgabe verpflichtet.

## § 3.

## Befreiungen.

Von der Abgabe hinsichtlich des Verbrauches sind befreit der Bund nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 3. März 1922, BGBl. Nr. 126 (Bundesbetriebs-

Abgabengesetz), und, mit Ausnahme ihrer auf Erwerb gerichteten Unternehmungen, das Land, die Bezirke und Gemeinden Steiermarks; im übrigen haben auf die Befreiung von der Abgabe hinsichtlich des Stromverbrauches die Bestimmungen des § 3, Punkt 3 bis 6 des Landesgebäudesteuergesetzes 1928, LGBl. Nr. 35, sinngemäß Anwendung zu finden.

#### § 4.

##### Höhe der Abgabe.

(1) Für den mit elektrischem Strom versorgten Haushalt beträgt die Abgabe in Orten mit weniger als 5000 Einwohnern für jeden Wohnraum monatlich 20 Groschen, in allen übrigen Orten für jeden Wohnraum monatlich 25 Groschen. Für Küchen und Spardherdzimmer (Wohnküchen) beträgt die Abgabe in beiden Fällen monatlich je 10 Groschen.

(2) Für die mit elektrischem Strom versorgten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe beträgt die Abgabe für jeden Wohn- und Betriebsraum monatlich 15 Groschen.

(3) Für alle übrigen mit elektrischem Strom versorgten ist als Abgabe für jeden m<sup>2</sup> Bodenfläche der Räumlichkeiten monatlich je 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Groschen zu entrichten. Hierbei ist die Fläche für jedes Geschos der Baulichkeit gesondert in Anschlag zu bringen. Auf jeden Fall ist für je angefangene 7 Meter der Höhe der Baulichkeit, von der Sohle des untersten Geschosses bis zum Dachsaume gemessen, je ein Geschos zu veranschlagen. Jene Betriebe, die infolge ihrer Eigenart erfahrungsgemäß durch mehrere niedrige Geschosse unterteilt sind (Mühlen, Mälzereien usw.), haben für je zwei Geschosse nur 1 Geschos zu veranschlagen, wenn die Geschosse übereinander liegen und sie nicht höher als je 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Meter sind. Bei den in Gewerbegeossenschaften inkorporierten Unternehmungen und bei Erwerbs- und Wirtschaftsgeossenschaften mit einer steuerbaren Bodenfläche unter 600 m<sup>2</sup> beträgt die Abgabe für jeden m<sup>2</sup> monatlich je 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Groschen.

(4) Als Wohnräume im Sinne des Absatzes 1 sind alle bewohnbaren Räume einschließlich der sogenannten Kabinette zu verstehen. Nebenräume wie Vorzimmer, Badezimmer, Speisekammern, die als Hausgehilfenzimmer gebauten Räume, Klosette, Veranden, Verbindungsgänge usw. kommen für die Berechnung der Abgabe nicht in Betracht.

(5) Für die Bevölkerungszahl ist die letzte, dem Kalenderjahr vorangegangene Volkszählung maßgebend.

(6) Für die unter Absatz 2 fallenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ist die Anzahl der anrechenbaren Räume nicht höher anzunehmen, als sie nach § 2, Absatz 9 des Landesgebäudesteuergesetzes 1928, LGBl. Nr. 35, für die pauschalisierte Landesgebäudesteuer in Orten mit weniger als 5000 Einwohnern beträgt.

(7) Wenn für einen Raum infolge der verschiedenen Benützungarten mehrere Abgabensätze in Betracht kommen, ist die Abgabe nach dem höheren Abgabensatz zu berechnen.

#### § 5.

##### Berechnung und Einzahlung.

(1) Unternehmungen, die elektrischen Strom unmittelbar an den Verbraucher liefern, haben allmonatlich dem Landesabgabenamt bis zum 15. des nächstfolgenden Monats eine Abrechnung, aus der die Höhe der Bemessungsgrundlagen sowie der Abgabe ersichtlich ist, vorzulegen. Gleichzeitig sind die entfallenden Abgabebeträge an die Landesbuchhaltung (Abteilung Kasse) abzuführen.

- (2) Die gleichen Einzahlungsfristen und Verpflichtungen zur Verrechnung und Abfuhr der Abgabe gelten für den Verbraucher selbsterzeugten elektrischen Stromes.  
 (3) Für das Veranlagungsverfahren gilt der Grundsatz des Parteigehöres.

### B. Abgabe von Gas für Beleuchtungszwecke.

#### § 6.

##### Höhe der Abgabe.

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 dieses Gesetzes finden auf die Abgabe von Gas für Beleuchtungszwecke sinngemäße Anwendung. Wenn jedoch Gas neben elektrischem Strom verwendet wird, ist die Abgabe nur einfach und zwar nach § 4 zu entrichten.

### C. Gemeinsame Bestimmungen.

#### § 7.

##### Auskunftspflicht und Kontrolle.

(1) Die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der hiezu erlassenen Durchführungsbestimmungen wird durch die Landesregierung und das Landesabgabnamt überwacht.

(2) Die Abgabepflichtigen und die unmittelbaren Verbraucher haben dem Landesabgabnamt auf Verlangen die zur richtigen Bemessung der Abgabe und zur Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die verlangten Ausweise beizubringen; sie sind verpflichtet, den Zutritt zu den in Betracht kommenden Räumlichkeiten sowie die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen und sonstigen Behelfe zu gestatten.

(3) Die Kosten der Kontrolle können dem Abgabepflichtigen bei Fahrlässigkeit zum Rückersatz auferlegt werden. Sie werden gleichzeitig mit der Abgabe fällig, deren Bemessung sie verursacht hat.

(4) Die mit der Bemessung und Kontrolle der Abgabe betrauten amtlichen Organe sind verpflichtet, die in ihrer amtlichen Tätigkeit zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse geheimzuhaltten.

#### § 8.

##### Bemessung von Amts wegen.

(1) Die Abgabe ist unbeschadet der Straffälligkeit vom Landesabgabnamte von Amts wegen, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, unter Bekanntgabe der Gründe und unter Festsetzung einer Zahlungsfrist mittels Zahlungsauftrages zu bemessen,

1. wenn der Abgabepflichtige trotz befristeter Aufforderung mit der Vorlage der im § 5 vorgeschriebenen Abrechnung im Verzug ist,

2. wenn die Abrechnungen unrichtige, unvollständige oder unwahre Angaben enthalten,

3. wenn die Vornahme der Kontrolle verhindert wird oder Auskünfte verweigert werden.

(2) Bezüglich der allfälligen Kosten der Sachverständigen (Absatz 1) gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 7, Absatz 3.

## § 9.

## Gemeindezuschläge.

(1) Die Gemeinden mit Ausnahme der Stadtgemeinden Graz, Knittelfeld, Leoben und der Gemeinde Fohnsdorf können auf Beschluß des Gemeinderates mit Genehmigung der Landesregierung Zuschläge bis 50 vom Hundert der Stammabgabe von dem im Gemeindegebiete verbrauchten elektrischen Strom oder Gas einheben. Die Landesregierung hat diese Genehmigung höchstens auf die Dauer von zwei Jahren, jedoch nur dann und für solange zu erteilen, als das Bedürfnis und die Unzulänglichkeit der übrigen Einnahmsquellen der Gemeinde dargetan werden. Die Einhebung von Gemeindezuschlägen kann erst vom Jahre 1930 an, und zwar jeweils frühestens zu der nach Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses durch die Landesregierung für den nachfolgenden Monat fälligen Stammabgabe erfolgen.

(2) Die Gemeindezuschläge sind vom Landesabgabenamt in gleicher Weise wie die Landesabgabe einzuheben.

## § 10.

## Verzugszinsen, Mahngebühren, Verjährung.

(1) Rückständige Abgabebeträge sind unter sinngemäßer Anwendung des § 7 des Einhebungsgesetzes vom Jahre 1925, BGBl. Nr. 373, in der jeweils für die direkten Bundessteuern geltenden Höhe zu verzinzen.

(2) Das Landesabgabenamt ist berechtigt, unter sinngemäßer Anwendung des § 20 des im Absatz 1 genannten Gesetzes in der jeweils für die Bundessteuern geltenden Höhe Mahngebühren einzuheben.

(3) Bei Einzahlungen sind Nebengebühren stets vorweg zu decken.

(4) Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes fälliger Abgaben sind die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, RGBl. Nr. 31, für die direkten Steuern geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

## § 11.

## Strafbestimmungen.

(1) Handlungen und Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden, abgesehen von der Nachzahlung der verkürzten Abgabe, mit dem Drei- bis Neunfachen des verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Abgabebetrages bestraft. Läßt sich das Ausmaß der Abgabeverkürzung nicht feststellen, so kann eine Geldstrafe bis zu 10.000 S verhängt werden.

(2) Die im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der Geldstrafe tretende Arreststrafe darf vier Wochen nicht übersteigen.

(3) Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der hiezu erlassenen Durchführungsbestimmungen werden mit Geldstrafen bis 1000 S geahndet.

(4) Der Versuch der im Absatz 1 bezeichneten Verwaltungsübertretungen unterliegt der für die vollendete strafbare Handlung festgesetzten Strafe.

(5) Die Untersuchung und Bestrafung aller Übertretungen dieses Gesetzes steht in I. Instanz den politischen Bezirksbehörden zu.

(6) Die Geldstrafen fließen in den Landesfonds.

## § 12.

## Rechtsmittel.

(1) Gegen die Bemessung der Abgabe sowie gegen sonstige Abgabenbescheide des Landesabgabenamtes kann von der Partei binnen zwei Wochen bei dieser

Behörde die Berufung eingebracht werden. Die Frist beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Abgabebescheides. Für die Berechnung dieser sowie aller übrigen in diesem Gesetze vorkommenden Fristen gelten die Bestimmungen der §§ 32 und 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(2) Über die Berufung entscheidet die Landesregierung.

(3) Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Bei Berufungsentscheidungen sind Amtspersonen von der Mitwirkung ausgeschlossen, die an der Erlassung des angefochtenen Abgabebescheides in I. Instanz mitgewirkt haben.

### § 13.

#### Einbringung rückständiger Abgaben.

Rückständige Abgaben und Gemeindefußschläge sind vom Landesabgabenamt entweder im Verwaltungswege oder auf gerichtlichem Wege einzubringen.

### § 14.

#### Zustellungen.

Auf die Zustellungen finden die §§ 21 bis 31 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sinngemäße Anwendung.

### § 15.

Weitere Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes können über Beschluß von der Landesregierung durch Verordnung erlassen werden.

### § 16.

#### Mitwirkung von Bundesbehörden.

Die mit der Veranlagung und Einhebung der Landesgebäudesteuer betrauten Bundesbehörden sind verpflichtet, bei der Veranlagung und Kontrolle der Lichtabgabe insoweit mitzuwirken, als ihnen das Material aus der Veranlagung und Einhebung der Landesgebäudesteuer zur Verfügung steht.

### § 17.

#### Wirksamkeitsbeginn.

(1) Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung nachfolgenden Monatsersten in Wirksamkeit. Neben der Landesabgabe dürfen, unbeschadet des Absatzes 2, keine selbständigen Gemeindeabgaben vom Verbräuche elektrischen Stromes eingehoben werden.

(2) Die Stadtgemeinden Graz, Knittelfeld und Leoben sowie die Gemeinde Johnsdorf sind auf Grund der bestehenden Gesetze berechtigt, die bisher in diesen Gemeinden zur Einhebung gelangenden Gemeinde-Elektrizitätsabgaben weiterhin einzuheben. Gleichzeitig wird die Bewilligung zur Einhebung der Gemeinde-Elektrizitätsabgabe für die Gemeinde Johnsdorf bis Ende des Jahres 1931 erstreckt.

hebung von Gemeinde-Elektrizitätsabgaben, sofern diese Gemeinden nicht für den Ausfall an Gemeindecinnahmen anderweitig entschädigt werden, zeitgerecht dem Landtage Anträge zu unterbreiten.

**424.** (Abt. 2, Zl. 26 b 27/96-1929.)

**Gesetz**

vom . . . . .

womit das Landesgebäudesteuergesetz 1928, LGBI. Nr. 35, neuerlich abgeändert wird. (7. Novelle zum Landesgebäudesteuergesetz.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Landesgebäudesteuergesetz,  
7. Novelle. (Ldtg.-Blg.  
Nr. 133.)

Artikel I.

§ 2, Absatz 7, des Landesgebäudesteuergesetzes 1928, LGBI. Nr. 35, wird außer Wirksamkeit gesetzt und hat in Sinkunft zu laufen wie folgt:

„(7) Für vom Eigentümer selbst benützte gewerbliche und industrielle Geschäfts- und Betriebsräume, einschließlich der Betriebsgebäude der Eisenbahnen und Kleinbahnen, beträgt die Landesgebäudesteuer bis zu einem Mietwerte bis einschließlich 1200 K das 550fache, von mehr als 1200 K das 900fache der Bemessungsgrundlage.“

Artikel II.

Bis 31. Dezember 1929 hat die im Artikel I dieses Gesetzes festgesetzte Änderung mit der Maßgabe zu gelten, daß als Landesgebäudesteuer einheitlich das 550fache der Bemessungsgrundlage zu entrichten ist.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1929 in Kraft.

**425.** (Abt. 2, Zl. 26 b 27/97-1929.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, zeitgerecht dem Landtage ein Gesetz auf volle Entschädigung der Gemeinden und Bezirke zu unterbreiten, wenn und insoweit dieselben nicht für den durch die ab 1. Jänner 1930 eintretende erhöhte Vergütung der Hauseigentümer für die Einhebung und Abfuhr der Zuschläge zur Landesgebäudesteuer entstehenden Ausfall trotz Erhöhung der Landesgebäudesteuer für die selbstbenützten Geschäfts- und Betriebsräume schadlos gehalten werden.

Landesgebäudesteuer, Entschädigung der Bezirke u. Gemeinden für den durch Erhöhung der Einhebungsvergütung entstehenden Ausfall. (Ldtg.-Blg. Nr. 133.)

**426.** (Abt. 2, Zl. 26 b 27/98-1929.)

**Gesetz**

vom . . . . .

womit Bestimmungen über die Ermäßigung der Landesgebäudesteuer für das zweite Halbjahr 1929 getroffen wurden.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Landesgebäudesteuer, Ermäßigung für das zweite Halbjahr 1929. (Ldtg.-Blg. Nr. 132.) (Miterl. Ldtg.-G.-Zl. 448.)

In der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1929 ist die Landesgebäudesteuer in demselben Ausmaße, wie sie mit Artikel III des Gesetzes vom 5. Juni 1926, LGBI. Nr. 25, für das Jahr 1926 festgesetzt worden ist, einzuheben.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1929 in Wirksamkeit.



**427.** (Abt. 1, Zl. 72 B 18/2-1929.)

Beck Theresia, Gnadengabe, Erhöhung. (Ldtg.-G.-Zl. 439.)

Die Gnadengabe für die ehemalige Pflegerin der Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke „Am Feldhof“ Theresia Beck wird ab 1. Juli 1929 von 50 S auf 100 S monatlich erhöht.

**428.** (Abt. 5, Zl. 30 N 33/5-1929.)

Notstandsunterstützungen aus Anlaß von Weiterkatastrophen im Jahre 1929. (Ldtg.-G.-Zl. 459.)

Bei allen im Jahre 1929 im Lande Steiermark durch Unwetter vorkommenden Schadensfällen

1. ist durch Mittel von Land und Bund noch ein etwaiger Nachanbau im laufenden Jahre und vor allem der Herbst- und Frühjahrsanbau für das kommende Wirtschaftsjahr sicherzustellen;

2. in jenen Gebieten, in denen die Not besonders groß ist, vor allem in solchen, die in mehreren Jahren nacheinander von schwerem Hagelschaden betroffen worden sind, sind außerdem noch Lebensmittel für die Menschen und Futtermittel für die Tiere zuzuwenden;

3. in den Gebieten des Obst- und Weinbaues sind den Geschädigten unentgeltlich Obstbäume und Reben beizustellen;

4. die Landesregierung hat für die Einstellung der Steuerrekutionen in den verhegerten Gebieten sofort Sorge zu tragen und Steuerabschreibungen, soweit als möglich, zu bewilligen;

5. die Wiederherstellung der zerstörten Straßen, Gemeindewege und Brücken ist durch Unterstützung des Landes und Bundes sofort in Angriff zu nehmen.

**429.** (Abt. 1, Zl. 328 Po 21/1-1929.)

Pöllau—Winzendorf—Pöllauberg, Verbindungsstraße. (Ldtg.-G.-Zl. 436.)

Die Landesregierung wird beauftragt, sofort die notwendigsten Erhebungen zwecks Ausbaues einer Verbindungsstraße zwischen Pöllau und Pöllauberg über Winzendorf zu pflegen, die Kostenfrage eingehend zu studieren und zwecks Aufbringung der Kosten sich mit dem Bundesministerium für Handel und Verkehr, mit dem Bezirksausschusse Pöllau und den beteiligten Gemeinden raschest in Verbindung zu setzen.

**430.** (Abt. 14, Zl. 362 Ha 98/78-1929.)**Gesetz**

vom . . . . .

betreffend die Auflassung der steiermärkischen Landesbürgerschule und die Errichtung einer öffentlichen Knabenhauptschule in der Stadt Hartberg.

Hartberg, Auflassung der steierm. Landesbürgerschule, Errichtung einer Knabenhauptschule. (Ldtg.-Blg. Nr. 68.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

**Artikel I.**

Die in der Stadt Hartberg bestehende steiermärkische Landesbürgerschule wird aufgehoben.

**Artikel II.**

Gleichzeitig wird in dieser Stadt eine öffentliche Hauptschule für Knaben errichtet.

**Artikel III.**

Diese Hauptschule wird in derselben Weise erhalten, wie die übrigen öffentlichen Volks- und Hauptschulen des Landes.

Der Schulsprengel der zu errichtenden öffentlichen Hauptschule stimmt mit dem schon bestehenden Schulsprengel der Mädchenhauptschule in Hartberg überein.

#### Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit Rechtswirkksamkeit vom 1. September 1928 in Kraft.

**431.** (Abt. 14, Zl. 362 Ha 98/79-1929.)

#### Gesetz

vom . . . . .

betreffend die Auflassung der steiermärkischen Landesbürgerschule und die Errichtung einer öffentlichen Knabenhauptschule in der Stadt Judenburg.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I.

Die in der Stadt Judenburg bestehende steiermärkische Landesbürgerschule wird aufgehoben.

#### Artikel II.

Gleichzeitig wird in dieser Stadt eine öffentliche Hauptschule für Knaben errichtet.

#### Artikel III.

Diese Hauptschule wird in derselben Weise erhalten, wie die übrigen öffentlichen Volks- und Hauptschulen des Landes.

Der Schulsprengel der zu errichtenden öffentlichen Hauptschule stimmt mit dem schon bestehenden Schulsprengel der Mädchenhauptschule in Judenburg überein.

#### Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit Rechtswirkksamkeit vom 1. September 1928 in Kraft.

**432.** (Abt. 14, Zl. 362 Ha 98/80-1929.)

#### Gesetz

vom . . . . .

betreffend die Auflassung der steiermärkischen Landesbürgerschule und die Errichtung einer öffentlichen Knabenhauptschule in der Stadt Radkersburg.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I.

Die in der Stadt Radkersburg bestehende steiermärkische Landesbürgerschule wird aufgehoben.

#### Artikel II.

Gleichzeitig wird in dieser Stadt eine öffentliche Hauptschule für Knaben errichtet.

#### Artikel III.

Diese Hauptschule wird in derselben Weise erhalten, wie die übrigen öffentlichen Volks- und Hauptschulen des Landes.

Judenburg, Auflassung der steierm. Landesbürgerschule, Errichtung einer Knabenhauptschule. (Edtg.-Blg. Nr. 68.)

Radkersburg, Auflassung der steierm. Landesbürgerschule, Errichtung einer Knabenhauptschule. (Edtg.-Blg. Nr. 68.)

Der Schulsprengel der zu errichtenden öffentlichen Hauptschule stimmt mit dem Gebiete der Stadtgemeinde Radkersburg überein.

#### Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit Rechtswirksamkeit vom 1. September 1928 in Kraft.

**433.** (Abt. 14, Zl. 362 Ha 99/81-1929.)

#### Gesetz

vom . . . . .

betreffend die Auflassung der steiermärkischen Landesbürgerschule und die Errichtung einer öffentlichen Knabenhauptschule in der Stadt Voitsberg.

Voitsberg, Auflassung der steierm. Landesbürgerschule, Errichtung einer Knabenhauptschule. (Vdg.-Blg. Nr. 68.) (Miterl. E.-Zl. 217.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I.

Die in der Stadt Voitsberg bestehende steiermärkische Landesbürgerschule wird aufgehoben.

#### Artikel II.

Gleichzeitig wird in dieser Stadt eine öffentliche Hauptschule für Knaben errichtet.

#### Artikel III.

Diese Hauptschule wird in derselben Weise erhalten, wie die übrigen öffentlichen Volks- und Hauptschulen des Landes.

Der Schulsprengel der zu errichtenden öffentlichen Hauptschule stimmt mit dem schon bestehenden Schulsprengel der Mädchenschule in Voitsberg überein.

#### Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit Rechtswirksamkeit vom 1. September 1928 in Kraft.

**434.** (Abt. 14, Zl. 362 Ha 99/82-1929.)

Landesbürgerschulen, Auflassung. — Weiterdauernde Besserstellung der Lehrkräfte, Weiterbelassung der Schulwarte, Weiterleistung des Sachaufwandes. (Vdg.-Blg. Nr. 68.)

Die dem Lehrkörper der Landesbürgerschulen bisher zukommende Besserstellung gegenüber den öffentlichen Bürgerschullehrern wird ungeachtet der Auflassung der Landesbürgerschulen und Errichtung der öffentlichen Hauptschulen auch weiterhin, und zwar in Form von Personalzulagen in der Höhe des Unterschiedes zwischen den den Lehrkräften zufolge des Lehrer Gehaltsgesetzes zukommenden und den derzeitigen Bezügen, gewährleistet.

Diese Besserstellung besteht:

1. für jene Bürgerschullehrer, welche zur Zeit der Gesetzwerdung des Gesetzes vom 4. Juli 1919, LGBl. Nr. 115, bereits im Landesdienste gestanden sind, in der Zusicherung einer 30jährigen statt 35jährigen Dienstzeit,

2. für alle Landesbürgerschullehrkräfte in der Zuerkennung eines über die Stellung der öffentlichen Hauptschullehrer hinausgehenden Bienniums, welches nicht in die Pensionsbezüge einrechenbar ist.

Die an den Landesbürgerschulen derzeit provisorisch oder definitiv angestellten Schulwarte werden auch weiterhin im Landesdienste an den derzeitigen Schulen bei Erfüllung ihrer derzeitigen Verpflichtungen belassen, wobei die provisorischen Schulwarte sogleich zu definitiven bestellt werden.

Der Sachaufwand für die heute noch bestehenden Landesbürgerschulen wird im derzeitigen Ausmaße bis zu deren gänzlichen Umwandlung in Hauptschulen (Überführung aller Klassen) bis längstens zum Schuljahre 1932 bis 1933 weiter geleistet.

## 42. Sitzung am 11. Juli 1929.

Beschlüsse Nr. 435 bis 438.

### 435. (San.-Abt., Zl. 197 L 75/12-1929.)

Die Landesregierung wird aufgefordert:

1. Der Lehrplan der Landes-Fürsorgeschule ist den an den entsprechenden Schulen im Deutschen Reiche bestehenden Lehrplänen anzugleichen.

2. Die Erlangung des Fürsorgerinnendiploms ist an die mit mindestens gutem Erfolge absolvierten Prüfungen der Fürsorgeschule zu binden.

3. Für die Aufnahme in die Landes-Fürsorgeschule ist das 18. Lebensjahr und die erfolgreiche Absolvierung der Haupt(Bürger)schule Bedingung.

Zu bevorzugen sind jene Bewerberinnen, deren Vorbildung über die Haupt(Bürger)schule hinausgeht, sowie jene, die über 18 Jahre alt sind.

Bewerberinnen, die durch Bestätigung einer Amtsstelle eine erfolgreiche Praxis im Fürsorgedienste nachweisen können, sind ebenfalls bevorzugt zu behandeln.

Landes-Fürsorgeschule, Lehrplan, Erlangung des Diploms, Aufnahme. (Bdtg.-E.-Zl. 355.)

### 436. (Abt. 14, Zl. 148 Norm 14/2-1929.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung dahin zu wirken, daß die Verhandlungen über den Kleinrentnergesetzentwurf mit möglichster Beschleunigung zu Ende geführt werden und das Gesetz ehestens verabschiedet wird.

Bis zur gesetzlichen Regelung des Kleinrentnerproblems mögen die zuständigen Ministerien vor allem durch die Zuweisung ausreichender Geldmittel dafür sorgen, daß alle nachweisbar Bezugsberechtigten eine gleiche Behandlung erfahren.

Kleinrentner, Unterstützungen (Bdtg.-E.-Zl. 437.)

### 437. (Abt. 14, Zl. 178 H 35/8-1929.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, ehestens bei den Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Finanzen Schritte zu unternehmen, um dadurch die baldigste Einberufung von Unterhandlungen dieser Bundesministerien mit den kompetenten Stellen der Landesregierungen und der Hebammengremien in Angelegenheit der Altersversorgung der Hebammen zu veranlassen.

Hebammen, Altersversorgung. (Bdtg.-E.-Zl. 450.)

### 438. (Abt. 2, Zl. 24 E 48/2-1929.)

Die Beteiligung des Landes an einer zur Vorbereitung des Ausbaues der steirischen Ennskraftwerke zusammen mit der steiermärkischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft zu gründenden Gesellschaft, und zwar in einem Verhältnis zwei Fünftel Land, drei Fünftel Steweag, wird genehmigt.

Die Landesregierung wird ermächtigt, zum Gesellschaftskapital Beiträge im Höchstausmaße von 80.000 S zu leisten.

Im Jahre 1929 wird hiefür ein Kredit von 15.000 S bewilligt, der seine Deckung durch Ersparungen und Rückstellung im Kapitel 4, Titel 2 (Wasserbau), zu finden hat.

Für die restliche Summe ist die Bedeckung im Landesvoranschlage des Jahres 1930 vorzusehen.

Ennwasserkraft, Vorbereitung des Ausbaues; Beteiligung des Landes. (Bdtg.-E.-Zl. 467.)

In der 43. Sitzung am 18. November 1929 wurden keine Beschlüsse gefaßt.

---

#### 44. Sitzung am 10. Dezember 1929.

Beschlüsse Nr. 439 bis 466.

---

439. (Abt. 2, Zl. 26 b 31/118-1929.)

#### Gesetz

vom . . . . .

betreffend Gewährung von Steuerfreiheiten für begünstigte Wohnhausbauten in Steiermark.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Steuerfreiheiten für begünstigte Wohnhausbauten in Steiermark. (Bdtg.-Blg. Nr. 140.)

#### Gegenstand und Dauer der Befreiung.

Wohnhäuser, die auf den durch den Bundeszuschuß (Bundesgesetz vom 14. Juni 1929, BGBl. Nr. 200, betreffend die Förderung der Wohnbautätigkeit und Abänderung des Mietengesetzes [Wohnbauförderungs- und Mietengesetz]) zu begünstigenden Liegenschaften (Baurechten) errichtet werden, werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes durch 30 Jahre von der Landesgebäudesteuer samt allen Zuschlägen, ferner von allen Abgaben vollständig befreit, die vom Land, von den Bezirken und von den Gemeinden vom Wohnungsaufwand sowie vom verbauten Baugrund gegenwärtig oder zukünftig eingehoben werden.

§ 2.

#### Berechnung der Befreiungsfrist.

Die im § 1 bezeichnete Frist wird vom Tage der ersten tatsächlichen Benützung oder Vermietung der befreiten Baulichkeit oder eines Teiles, spätestens aber von jenem Tage, von dem an die Baubehörde die Benützung dieser Baulichkeit oder eines Teiles für zulässig erklärt hat, gerechnet. Hierbei sind alle Bauführungen, auf die sich die Bewilligung bezieht, als ein Ganzes aufzufassen.

§ 3.

#### Voraussetzung der Befreiung.

Wer auf die Begünstigung dieses Gesetzes Anspruch erhebt, hat die Zusage des Bundeszuschusses (§§ 4 und 5 des Bundesgesetzes vom 14. Juni 1929, BGBl. Nr. 200) nachzuweisen. Über die Ansuchen um die im § 1 genannte Steuerbefreiung entscheidet das Landesabgabenamt.

## § 4.

**Einrechnung in die Landesgebäudesteuerfreijahre.**

In die nach dem Landesgebäudesteuergesetz zustehende zeitliche Steuerbefreiung sind die nach diesem Gesetze bewilligten Baufreijahre einzurechnen.

## § 5.

**Rechtsmittel.**

(1) Gegen Abgabenbescheide des Landesabgabenamtes kann von der Partei binnen zwei Wochen bei dieser Behörde die Berufung eingebracht werden. Die Frist beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Abgabenbescheides. Für die Berechnung dieser Frist gelten die Bestimmungen der §§ 32 und 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(2) Über die Berufung entscheidet die Landesregierung.

(3) Auf die Zustellungen finden die §§ 21 bis 31 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sinngemäße Anwendung.

## § 6.

**Wirksamkeitsbeginn.**

Dieses Gesetz tritt sogleich in Wirksamkeit.

**440.** (Abt. 1, Zl. 72 K 24/3-1929.)

Kraner Therese, Pensionserhöhung. (Edtg.-E.-Zl. 469.)

Die Bittschrift, E.-Zl. 469, der Winzerschulleiterswitwe Therese Kraner um Pensionserhöhung, wird abgelehnt.

**441.** (Abt. 1, Zl. 72 H 47/2-1929.)

Hirschmann Anna, Gnadengabe. (Edtg.-E.-Zl. 472.)

Der ehemaligen Hausbesorgerin der landschaftlichen Heinrichstraßenrealitäten Anna Hirschmann wird für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit, vorläufig auf die Dauer von drei Jahren, das ist bis 31. Juli 1932, mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1929, eine monatliche Gnadengabe von 30 S gewährt.

**442.** (Abt. 1, Zl. 68 Z 17/7-1929.)

Zangger Christine, Offizial, Dienstzeiteinrechnung. (Edtg.-E.-Zl. 484.)

Die Bittschrift, E.-Zl. 484, des Kanzleioffizials Christine Zangger um Dienstzeiteinrechnung, wird abgelehnt.

**443.** (Abt. 1, Zl. 68 R 21/5-1929.)

Ramisch Steffi, Oberoffizial, Dienstzeiteinrechnung. (Edtg.-E.-Zl. 485.)

Die Bittschrift, E.-Zl. 485, des Kanzleioberoffizials Steffi Ramisch um Dienstzeiteinrechnung, wird abgelehnt.

**444.** (Abt. 1, Zl. 70 P 48/2-1929.)

Ploder Therese, Kanzleioffizial, Dienstzeiteinrechnung. (Edtg.-E.-Zl. 486.)

Die Bittschrift, E.-Zl. 486, des Kanzleioffizials Therese Ploder um Dienstzeiteinrechnung, wird abgelehnt.

**445.** (Abt. 1, Zl. 70 D 15/2-1929.)

Dobesch Olga, Kanzleioffizial, Dienstzeiteinrechnung. (Edtg.-E.-Zl. 487.)

Die Bittschrift, E.-Zl. 487, des Kanzleioffizials Olga Dobesch um Dienstzeiteinrechnung, wird abgelehnt.

**446.** (Abt. 1, Zl. 72 St 29/9-1929.)

Stangl Cäcilia, Gnadengabe. (Edtg.-E.-Zl. 489.)

Der Cäcilia Stangl wird eine monatliche Gnadengabe von 50 S für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit, jedoch höchstens auf drei Jahre, ab 1. Oktober 1929 bewilligt.

## 447. (Abt. 5, Zl. 241 Sch 64/10-1929.)

Dem Professor i. R. Hermann Schellhammer wird eine Gnadenpension von 100 S monatlich ab 1. Oktober 1929 bewilligt.

Schellhammer Hermann,  
Professor i. R., Gnaden-  
pension. (Ebtg.-E.-Zl. 506.)

## 448. (Abt. 2, Zl. 24 K 149/4-1929.)

Der Bericht der Landesregierung über die Überschreitung des im Landesvoranschlag unter Kapitel 2, A, Personalaufwand, Rubrik 5, „Dienstgeberbeiträge zur Arbeiter-, Angestelltenversicherung und Krankenversicherung der Bundesangestellten“ vorgesehenen Kredites um den Betrag von 13.800 S wird zur Kenntnis genommen.

Kreditüberschreitung. (Ebtg.-  
E.-Zl. 502.)

Weiters wird zur Kenntnis genommen, daß diese Überschreitung im Mehrertrag der Ertragsanteile an den mit dem Bunde gemeinsamen Abgaben ihre Bedeckung findet.

## 449. (Abt. 14, Zl. 362 Ka 50/4-1929.)

Die Bittschrift, E.-Zl. 388, der Mitzi Kamper um eine Gnadengabe wird abgelehnt.

Kamper Mitzi, Gnadengabe.  
(Ebtg.-E.-Zl. 388.)

## 450. (Abt. 1, Zl. 70 K 54/3-1929.)

Dem Landwirtschaftslehrer Ing. Robert Knappe wird von seiner bei der Landwirtschaftsgesellschaft zugebrachten Dienstzeit ein Zeitraum von 2 Jahren und 2 Monaten für die Vorrückung und Pensionsbemessung eingerechnet.

Knappe Robert, Ingenieur,  
Dienstzeiteinrechnung.  
(Ebtg.-E.-Zl. 465.)

## 451. (Abt. 5, Zl. 241 P 105/2-1929.)

Der Regierungsbeschluß vom 10. Juli 1929, betreffend die Beteiligung des Landes Steiermark an der Molkereigenossenschaft „Mittleres Feistritztal“ in Hirnsdorf wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Pischelsdorf, Landesbauern-  
schule, Beteiligung an der  
Molkereigenossenschaft  
„Mittleres Feistritztal“ in  
Hirnsdorf. (Ebtg.-E.-Zl.  
475.)

## 452. (Abt. 5, Zl. 240 R 34/13-1929.)

Der Regierungsbeschluß vom 5. September 1929, betreffend die Beteiligung des Landes Steiermark an der Landgenossenschaft Ennstal wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Landeschule für Alpwirt-  
schaft, Beteiligung an der  
Landgenossenschaft  
Ennstal. (Ebtg.-E.-Zl.  
509.)

## 453. (Abt. 13, Zl. 322 R 29/2-1929.)

Der vom gewerblichen Fortbildungsschulrate für Steiermark vorgelegte Rechnungsabschluß des gewerblichen Fortbildungsschulfonds für das Jahr 1928 wird genehmigt.

Gewerblicher Fortbildungs-  
schulfonds, Rechnungsab-  
schluß 1928. (Ebtg.-E.-Zl.  
478.)

## 454. (Abt. 2, Zl. 97 B 10/48-1929.)

Für die Befreiung der Druckkosten und Kanzleierfordernisse der Landesvertretung (Erfordernisrubrik 4, Kapitel 1, Abschnitt I) wird ein Nachtragskredit von 20.000 S und für die Befreiung der Amts- und Kanzleierfordernisse der Landesverwaltung (Erfordernisrubrik 2, B, Sachaufwand A, ordentliches Erfordernis, Kapitel 2, Abschnitt I) ein Nachtragskredit von 46.000 S aus den Mehreingängen der Verwaltungsabgaben 1929 (Bedeckungsrubrik 1, § 2, Titel 5, Abschnitt III) bewilligt.

Kreditüberschreitung. (Ebtg.-  
E.-Zl. 491.)

## 455. (Abt. 2, Zl. 24 R 116/4-1929.)

Der Rechnungsabschluß über die Verwaltung der steiermärkischen Landesfonds und der in der Verwaltung des Landes befindlichen übrigen Fonds für das Jahr 1928 wird genehmigt.

Landes-Rechnungsabschluß  
f. d. Jahr 1928. (Ebtg.-  
Blg. Nr. 138.)

Bei diesem Anlasse wird mit Befriedigung festgestellt, daß die Vorlage des Rechnungsabschlusses so zeitgerecht erfolgt ist, daß er noch vor der meritorischen Behandlung des Voranschlags für das kommende Jahr in Behandlung genommen werden konnte.

Der Bericht des Rechnungshofes zum Rechnungsabluß 1928 und die Verfügungen, die seitens der Landesregierung auf Grund dieses Berichtes bereits erfolgt sind, werden zur Kenntnis genommen und die Landesregierung aufgefordert, die in diesem Bericht enthaltenen, noch nicht aufgegriffenen Anregungen in Erwägung zu ziehen.

Die Landesregierung wird beauftragt, im Laufe des Jahres 1930 Vorschläge auszuarbeiten, wonach die Reisetätigkeit neu geregelt und den bezüglichen Anregungen des Rechnungshofes nach Tunlichkeit Rechnung getragen wird.

Die Landesregierung wird weiters beauftragt, die Landesbuchhaltung zu veranlassen, die mit der Geld- und Materialgebarung befaßten Verwaltungen derart zu überwachen, daß Unregelmäßigkeiten nach Möglichkeit ausgeschlossen werden, insbesondere die Überwachung nach kaufmännischen Grundsätzen nicht außer acht zu lassen.

Schließlich wird dem Rechnungshofe für seine sachliche, gewissenhafte und gründliche Kontrolle und seine ausführliche Berichterstattung der Dank ausgesprochen.

Der Landesbuchhaltung wird für die zeitgerechte Fertigstellung des Rechnungsabschlusses die Anerkennung ausgesprochen.

#### 456. (Abt. 2, Zl. 97 B 59/7-1929.)

Kreditüberschreitung. (Edig.-  
E.-Zl. 501.)

Der Bericht der Landesregierung, betreffend die Überschreitung des im Landesvoranschlage unter Abschnitt I, Kapitel 2, B, Sachaufwand, Rubrik 3 „Beheizung“ vorgesehenen Kredites um 15.000 S und des unter Abschnitt III, Titel 1, A, ordentliches Erfordernis, Rubrik 6 „Beheizung und Beleuchtung“ vorgesehenen Kredites um 350 S wird zur Kenntnis genommen.

Weiters wird zur Kenntnis genommen, daß diese Überschreitungen in Ersparungen bei Kapitel 2, B, Sachaufwand, Rubrik 4 „Beleuchtung“ und in Mehreingängen aus Mietzinsen infolge der Auswirkungen des neuen Mietengesetzes und in Mehreinnahmen aus den Verwaltungsabgaben ihre Bedeckung finden.

#### 457. (Abt. 1, Zl. 331 F 82/222-1929.)

Feldbach—Gnas—Bad  
Gleichenberg, Bahnbau.  
(Edig.-Blg. Nr. 126 u. 155.)

1. Die endgültige Kostenaufstellung für den Bau der elektrisch betriebenen Lokalbahn Feldbach—Gnas—Bad Gleichenberg im Gesamtbetrage von rund 17,500.000 S wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

2. Die Landesregierung wird ermächtigt, die Haftung als Bürge und Zahler für eine durch die künftige Lokalbahn-Aktiengesellschaft Feldbach—Gnas—Bad Gleichenberg aufzunehmende Obligationsanleihe von rund 5,200.000 S zu übernehmen beziehungsweise, wenn dies im Interesse des Landes liegen sollte, einen Teil dieses Betrages der genannten Aktiengesellschaft im Kreditwege zur Verfügung zu stellen und lediglich für den Rest die Haftung zu übernehmen.

3. Um den Bau möglichst rasch zu vollenden, wird die Landesregierung ferner ermächtigt, die bis zur endgültigen Finanzierung benötigten Beträge vorstufweise zur Verfügung zu stellen.

4. Die nach Punkt 2 und 3 vom Lande aufzubringenden Mittel können im Kreditwege beschafft und hiefür die im Landesbesitz befindlichen Eisenbahneffekten als Sicherheit bestellt werden.



5. Für die nach Punkt 2 und 4 sich ergebenden laufenden Erfordernisse ist in den Voranschlägen ab 1930 Vorsoorge zu treffen.

6. Die Landesregierung wird beauftragt, die im Gutachten des Prof. Doktor Derley enthaltenen Anregungen, betreffend die technischen und kommerziellen Verbesserungen des Projektes, soweit es noch nicht fertiggestellt ist, zu studieren und nach Tunlichkeit in Berücksichtigung zu ziehen.

#### 458. (Abt. 14, Zl. 362 Ga 50/4-1929.)

Der Oberlehrerwaise Julie Gamsjäger wird ab 1. Jänner 1929 eine Gnadengabe im Ausmaße von monatlich 50 S aus Landesmitteln gewährt.

Gamsjäger Julie, Gnadengabe. (Ldng.-G.-Zl. 474.)

Die Bedeckung für diese Gnadengabe ist im Voranschlage 1929, Kapitel 8 (Ruhe-, Versorgungsgegenstände und Gnadengaben), Rubrik 5, gegeben.

#### 459. (Abt. 14, Zl. 362 Jo 7/8-1929.)

Die der Lehrerswitwe Maria Jöbfl in Graz zuerkannte monatliche Gnadengabe von 50 S aus Landesmitteln wird ab 1. Jänner 1929 auf den Betrag von monatlich 100 S erhöht.

Jöbfl Marie, Erhöhung der Gnadengabe. (Ldng.-G.-Zl. 481.)

Die Bedeckung für diese Erhöhung ist im Landesvoranschlage, Kapitel 8 (Ruhe-, Versorgungsgegenstände und Gnadengaben), Rubrik 5, gegeben.

#### 460. (Abt. 4, Zl. 46 F 67/16-1929.)

### Gesetz

vom . . . . .

betreffend die Änderung der Grenzen zwischen den Ortsgemeinden Fischbach und St. Kathrein am Hauenstein, beide im Gerichtsbezirke Birkfeld.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### § 1.

Die Grenzen zwischen den Ortsgemeinden Fischbach und St. Kathrein am Hauenstein, beide im Gerichtsbezirke Birkfeld, werden in der Weise geändert, daß die Grundbuchseinlage Zahl 39, Katastralgemeinde Falkenstein, Bp. Nr. 1, 2/1, 2/2, 3, 4, 7/1, 7/2, Sp. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8/1, 8/2, 9, 10/1, 10/2, 11/1, 11/2, 11/3, 12, 13, 14/1, 14/2, 15, 16/1, 17/1, 17/2, 18, 19, 21/1, 21/2, 21/3, 22, 23, 24, 25, 26/1, 26/2, 26/3, 26/4, 26/5, 26/6, 26/7, 27, 28, 29, 30, 31, weiters

die Grundbuchseinlage Zl. 40, KG. Falkenstein, Bp. Nr. 6, 7/3, 7/4, Sp. 34, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46/1, 46/2, 46/3, 46/4, 46/5, 46/6, 47, 48, 49, 50, 51, 52/1, 52/2, 52/3, 53/1, 53/2, 54, 55, 56/1, 56/2, 56/3, 56/4, 57, 59, 61, weiters

die Grundbuchseinlage Zl. 84, KG. Falkenstein, Bp. Nr. 7/5, Sp. 60, 63, 65/1, 65/2, weiters

die Grundbuchseinlage Zl. 86, KG. Falkenstein, P. Nr. 64, 65/4, weiters

die Grundbuchseinlage Zl. 38, KG. Falkenstein, Bp. Nr. 9, 10, Sp. 65/3, 65/5, 66/1, 66/2, 67/2, 68/1, 68/2, 69, 70/1, 70/2, 71, 72, 74, 75, 77/1, 77/2, 78, 79/1, 79/2, 79/3, 79/4, 80/1, 80/2, 81, 83/1, 83/2, 84, 87, weiters

die Grundbuchseinlage Zl. 85, KG. Falkenstein, P. Nr. 65/6, 67/1 und G. 150, Sp. 103/3, 105/3, 105/5, weiters

Fischbach und St. Kathrein am Hauenstein, Ortsgemeinden, Grenzänderung. (Ldng.-Blg. Nr. 141.)

die Grundbuchseinlage Zl. 37, K.G. Falkenstein, Bp. Nr. 7/6, 11/1, 11/2, 12, Sp. 88, 89/1, 89/2, 90, 91/1, 91/2, 91/3, 92/1, 92/2, 92/3, 92/4, 92/5, 92/6, 92/7, 94/1, 94/2, 95, 96, 97, 98, 99/1, 99/2, 99/3, 100/1, 100/2, 100/3, 101, 102, 132, 93, weiters

die Grundbuchseinlage Zl. 36, K.G. Falkenstein, Bp. Nr. 13/1, 13/2, 13/3, Sp. 103/1, 104, 105/2, 111/1, 112/1, 113/1, 113/2, 114, 115, 116/1, 116/2, 116/3, 117, 118, 119/1, 119/2, 119/3, 122/1, 125, 126, 127/1, 127/2, 129, 130/1, 130/2, 131/1, 131/2, 131/3, 133, Bp. 13/8, Sp. 103/5, weiters

die Grundbuchseinlage Zl. 148, K.G. Falkenstein, Bp. Nr. 14, Sp. 106/1, 107/1, 107/2, 108, 109, 110, und G. 149, Sp. 105/1, 111/2, 113/3, weiters

die Grundbuchseinlage Zl. 145, K.G. Falkenstein, P. Nr. 119/4, 121, 112/2, weiters

die Grundbuchseinlage V. 3. II, K.G. Falkenstein, P. Nr. 120, weiters

die Grundbuchseinlage Zl. 143, K.G. Falkenstein, P. Nr. 123/1, 123/3, Bp. 245, Sp. 123/2, weiters

die Grundbuchseinlage Zl. 34, K.G. Falkenstein, Bp. Nr. 13/5, 13/6, 13/7, 19, 21, 22, Sp. 134, 136, 144/1, 144/2, 145, 146/1, 146/2, 146/3, 151/1, 151/2, 151/3, 152, 153, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 170, 175/1, 175/2, 175/3, 175/4, 175/5, 175/6, 175/7, 176, 177, 178, 179, 180, weiters

die Grundbuchseinlage Zl. 35, K.G. Falkenstein, Bp. Nr. 13/4, 18, Sp. 135/1, 135/2, 137, 138, 141, 142/1, 142/2, 142/3, 142/4, 142/5, 143, 147/1, 147/2, 147/3, 148, 149, 150, 155, 156, 167, 168, 169, 171/1, 171/2, 172/1, 172/2, 181, 182/1, 182/2, 182/3, 182/4, 183, 185, 186/1, 186/2, 186/3, 186/4, 188, 189/1, 189/2, 189/3, 189/4, 190, 191, 122/2, weiters

die Grundbuchseinlage Zl. 33, K.G. Falkenstein, Bp. Nr. 23, 24/1, 24/2, Sp. 192/1, 192/2, 193, 194, 195, 196, 197, 198/1, 198/2, 199, 201/1, 201/2, 201/3, 201/4, 202, 203, 204, 205/1, 205/2, 206, weiters

die Grundbuchseinlage Zl. 41, K.G. Falkenstein, Bp. Nr. 40/1, Sp. 282, 283/1, 283/2, 283/3, 284, 285, 286, 287/1, 287/2, 287/3, 288/1, 288/2, 289, 290, 291, 292, weiters

die Grundbuchseinlage Zl. 32 und 43, K.G. Falkenstein, Bp. Nr. 41, 43, Sp. 293/1, 293/2, 294/1, 294/2, 295/1, 295/2, 296/1, 296/2, 296/3, 299/1, 300, 302/1, 302/2, 303/1, 303/2, 304, 305/1, 305/2, 305/3, 306, 307, 308, 309, 310/1, 310/2, 311/1, 311/2, 312/1, 312/2, 313/1, 313/2, 313/3, 313/4, 313/5, 313/6, 314, 315, 316, 317, 318, 319/1, 319/2, 319/3, 320, 321/1, 321/2, 321/3, 321/4, 321/5, 322, 324, 325/1, 325/2, 325/3, 326, 327, 330, 331/1, 331/2, Bp. 238, 44, 45/1, Sp. 332, 333, 334, 335, 336, 337, 340, 341, 342, 343, 344/1, 344/2, 344/3, 344/4, 344/5, 344/6, 344/7, 345, 346, 348, 349, 350/1, 350/2, 350/3, 351, 352/1, 352/2, 353/1, weiters

die Grundbuchseinlage Zl. 140, K.G. Falkenstein, Bp. Nr. 242, Sp. 297, 298, 299/2, weiters

die Grundbuchseinlage Zl. 46, K.G. Falkenstein, Bp. Nr. 49/1, 49/2, 49/4, 49/5, 49/6, 49/7, Sp. 360, 361/1, 361/2, 363/1, 363/2, 363/3, 364, 367/1, 367/2, 367/3, 367/4, 367/5, 367/6, 367/7, 368, 369, 370/1, 370/2, 371/1, 371/2, 371/3, 371/4, 371/5, 372/1, 372/2, 373, 1421/4, weiters

die Grundbuchseinlage Zl. 78, K.G. Falkenstein, Bp. Nr. 129/2, 129/3, 131, Sp. 794, 795, 796, 797/1, 798, 799, 800, 803/1, 803/2, 803/3, 803/4, 803/5, 803/6, 804/1, 804/2, 804/3, 804/4, 805, 806, 807, 808/1, 802/2, Sp. 809, 811, 812, 813, 816/1, 816/2, Bp. 129/4, Sp. 797/2, Bp. 240, Sp. 16/2, 17/3, 17/4, weiters

die Grundbuchseinlage Zl. 144 und 151, K.G. Falkenstein, Bp. Nr. 244, Sp. 103/2, 103/4, 105/4, weiters

die Grundbuchseinlage Zl. 117, K.G. Falkenstein, Bp. Nr. 45/2, weiters

die Grundbucheinlage Zl. 31, KG. Falkenstein, Bp. Nr. 40/2, Gp. 265, 266/1, 266/2, 266/3, 267, 281/1, 281/2, 281/3, 281/4, 281/5, 281/6, endlich die Schlepfbahn Birkfeld—Ratten, E.-Zl. 70, KG. Kirchenviertl, Teil Gp. 1428/3, und

die Parzellen des öffentlichen Gutes V. J. I, KG. Falkenstein, 1416/1, 1412/2, 1420/1, 1420/2, 1424/2, Teil 1410/1, Teil 1421/1, Teil 1424/1, 1425/1 von der Ortsgemeinde Fischbach abgetrennt und in das Gebiet der Ortsgemeinde Sankt Kathrein am Haueneßlein einverleibt werden.

### § 2.

Die steiermärkische Landesregierung wird beauftragt, über die Vermögensauseinandersetzung zwischen den beiden Gemeinden aus Anlaß dieser Grenzänderung und über die Tragung der aus demselben Anlasse den Behörden erwachsenden Kosten zu entscheiden, insoweit nicht ein gütliches Übereinkommen zwischen beiden Gemeinden Platz greift.

### § 3.

Die Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 1930 in Kraft.

**461.** (Abt. 4, Zl. 48 Ko 21/16-1929.)

## Gesetz

vom . . . . .

über die Abänderung des Gesetzes vom 13. Februar 1928, LGBl. Nr. 20, wirksam für das Land Steiermark, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Übertragung oder Verpachtung bestimmter Erwerbsunternehmungen (Konzessionsübertragungsabgabe).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Konzessionsübertragungs-  
abgabe der Gemeinden.  
(LdG.-Blg. Nr. 142.)

### § 1.

Der § 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 13. Februar 1928, LGBl. Nr. 20, wirksam für das Land Steiermark, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Übertragung oder Verpachtung bestimmter Erwerbsunternehmungen (Konzessionsübertragungsabgabe), wird abgeändert wie folgt :

(1) Die Gemeinden Steiermarks sind bis 31. Dezember 1930 berechtigt, usw.

### § 2.

Im § 2 des Gesetzes vom 13. Februar 1928, LGBl. Nr. 20, ist nach dem Punkt (3) folgender Punkt (4) neu einzuschalten :

„(4) Sind sämtliche Zweige eines Unternehmens, beziehungsweise sämtliche von einer Person betriebenen Unternehmungen, für die die Erwerbsteuer einheitlich bemessen wird, abgabepflichtig, so erfolgt die Bemessung der Abgabe mit dem einfachen Betrage nach Maßgabe des für alle Zweige des Unternehmens, beziehungsweise für alle Unternehmungen der betreffenden Person einheitlich vorgeschriebenen Erwerbsteuersatzes.“

Punkt (4), Punkt (5) und Punkt (6) werden demnach Punkt (5), Punkt (6) und Punkt (7).

### § 3.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner in Kraft.

462. (Abt. 4, Zl. 48 U 20/19-1929.)

**Gesetz**

vom . . . . .

über die Abänderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1926, LGBI. Nr. 11 aus 1927, beziehungsweise des Gesetzes vom 19. Dezember 1928, LGBI. Nr. 5 aus 1929, betreffend die Einhebung von Abgaben von Untervermietungen durch die steiermärkischen Gemeinden, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz.

Untermietabgabe der Gemeinden. (Vdtg.-Blg. Nr. 143.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

**§ 1.**

Der § 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 30. Dezember 1926, LGBI. Nr. 11 aus 1927, in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 1928, LGBI. Nr. 5 aus 1929, betreffend die Einhebung der Abgaben von Untervermietungen durch die steiermärkischen Gemeinden, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, wird abgeändert und hat zu beginnen wie folgt :

(1) Die steiermärkischen Gemeinden, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, sind bis 31. Dezember 1930 berechtigt . . . . .

**§ 2.**

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1930 in Kraft.

463. (Abt. 4, Zl. 48 G 156/15-1929.)

**Gesetz**

vom . . . . .

betreffend die Einhebung von Mahngebühren und Verzugszinsen bei Rückständen an ausschließlichen Gemeindeabgaben durch die steiermärkischen Gemeinden.

Mahngebühren und Verzugszinsen, Einhebung durch die Gemeinden. (Vdtg.-Blg. Nr. 144.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

**§ 1.****Mahngebühren.**

(1) Die Gemeinden sind bis 31. Dezember 1932 berechtigt, bei Rückständen an ausschließlichen Gemeindeabgaben, die seit mindestens 2 Wochen fällig sind, von den säumigen Abgabepflichtigen anlässlich der Übermittlung einer Zahlungsaufforderung (Mahnung) eine einmalige Mahngebühr einzuheben.

(2) Das Höchstmaß der Mahngebühr beträgt 1 Prozent des Rückstandes, jedoch mindestens 50 g ; sie ist auf einen durch 10 teilbaren Groschenbetrag nach unten abzurunden.

**§ 2.****Verzugszinsen.**

(1) Die Gemeinden sind bis 31. Dezember 1932 berechtigt, bei Rückständen an ausschließlichen Gemeindeabgaben von den säumigen Abgabepflichtigen Verzugszinsen einzuheben.

(2) Das für die Gebühren und Abgaben des Bundes jeweils geltende Ausmaß der Verzugszinsen hat auch bei Rückständen an ausschließlichen Gemeindeabgaben zu gelten.

(3) Kalendermonate, innerhalb deren die Säumnis nicht mehr als 15 Tage beträgt, bleiben unberücksichtigt, sonst werden angefangene Kalendermonate als ganze gezählt. Teilbeträge des Rückstandes von weniger als 10 S bleiben unberücksichtigt. Die sich ergebenden Verzugszinsen sind auf einen durch 10 teilbaren Groschenbetrag nach unten abzurunden. Verzugszinsen, die weniger als 1 S betragen, werden vernachlässigt.

## § 3.

**Zwangsweise Einbringung.**

Für die Vorschreibung, die Rechtsmittel dagegen, die Einhebung und zwangsweise Eintreibung der Mahngebühren und der Verzugszinsen gelten dieselben Vorschriften wie für die betreffende Abgabe, um die es sich handelt.

## § 4.

**Verjährung.**

Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes sind die für die direkten Steuern geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

## § 5.

**Wirksamkeitsbeginn.**

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1930 in Kraft.

**464.** (Abt. 4, Zl. 46 W 24/12-1929.)

Der Ortsgemeinde Waltendorf wird das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen.

Waltendorf, Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“. (Vdtg.-G.-Zl. 503.)

**465.** (Abt. 5, Zl. 275 Sch 73/15-1929.)

Der Bericht der Landesregierung, wonach aus den für Molkereizwecke aus der Dollaranleihe zur Verfügung stehenden Kreditresten 110.000 S zu entnehmen und als Beitrag zu den Ankaufs- und Investitionskosten für die durch den steirischen Milchverband im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und den in Betracht kommenden Genossenschaften zu errichtende Schweine- und Geflügelzuchtanstalt in Wagner zu verwenden sind, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Schweine- u. Geflügelzuchtanlage, Ankaufs- und Investitionskosten. (Vdtg.-G.-Zl. 488.)

**466.** (Abt. 2, Zl. 24 K 26/3-1929.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, für die Fortführung der freiwilligen Kleinrentnerhilfe für Weihnachten 1929 zu dem im Kapitel 7, Titel 11, Rubrik 8, vorgesehenen Kredit einen Nachtragskredit von 15.000 S zu bewilligen, von welchem zwei Drittel für Kohlenzwecke und ein Drittel für Küchenzwecke nach dem durch die Landesregierung festgesetzten Schlüssel zu verwenden sind, gegen nachträglichen Bericht an den Landtag.

Kleinrentnerhilfe für Weihnachten 1929. (Vdtg.-G.-Zl. 546.)

Die Bedeckung ist in den Mehreinnahmen zu finden.

### 45. Sitzung am 23. Dezember 1929.

Beschlüsse Nr. 467 bis 501.

467. Abt. 1, Zl. | 328 Ki 6/2-1929.  
| 328 Ro 30/1-1929.)

Zu Abschnitt I, Kapitel 4, Titel 1, Rubrik 1.

Der für die besondere Instandsetzung verkehrswichtiger Straßenverbindungen vorgesehene Kredit ist um 70.000 S zu erhöhen und dieser Betrag zur Bestreitung des Erfordernisses für die Verlegung der Kirchbacherstraße auf dem Sommerberg zu verwenden.

Weiters ist bedingt in den Voranschlag einzustellen ein Betrag von 140.000 S, der für den Ausbau der Straße Rohrbach—Pinggau zu verwenden ist.

Kirchbacherstraße, Verlegung; Ausbau der Straße Rohrbach—Pinggau. (Edig.-Blg. Nr. 159.)

468. Abt. 1, Zl. | 328 Mo 21/6-1929  
| 328 Pe 26/1-1929.)

Zu Abschnitt I, Kapitel 4, Titel 1, Rubrik 4.

Der Pauschalbetrag zur Gewährung von Beiträgen an die Bezirke zu Neubauten von Bezirksstraßen 1. und 2. Klasse und größerer Objekte ist um 89.000 S zu erhöhen. Dieser Betrag ist zu einer Erhöhung des für den Ausbau der Modriacher Bezirksstraße von Stampf bis zur Albrechtssperre vorgesehenen Betrages von 26.000 S auf 75.000 S und zu einer Beitragsleistung zum Bau der Pernegger Murbücke in der Höhe von 40.000 S zu verwenden.

Bezirksstraßen 1. u. 2. Klasse, Neubauten; Modriacher Bezirksstraße; Pernegger Murbücke. (Edig.-Blg. Nr. 159.)

469. (Abt. 1, Zl. 328 Scha 30/1-1929.)

Zu Abschnitt I, Kapitel 4, Titel 1, Rubrik 4.

In den Voranschlag ist ein Betrag von 53.000 S bedingt einzustellen, der zu einer Beitragsleistung zum Ausbau der Straße Schäßfern—Elsenau zu verwenden ist.

Schäßfern—Elsenau, Ausbau der Straße. (Edig.-Blg. Nr. 159.)

470. (Abt. 1, Zl. 328 We 9/2-1929.)

Zu Abschnitt I, Kapitel 4, Titel 1, Rubrik 4.

Für den Ausbau der Wetmannstätterstraße im Bezirke Deutschlandsberg ist in den Voranschlag für das Jahr 1931 ein entsprechender Kredit einzusetzen.

Wetmannstätterstraße, Ausbau. (Edig.-Blg. Nr. 159.)

471. (Abt. 9, Zl. A V 42/7-1929.)

Zu Abschnitt I, Kapitel 4, Titel 2, Rubrik 5.

Der Pauschalbetrag für die Beiträge des Landes zu den von der Bundesverwaltung beabsichtigten Bauten an den Nebenflüssen einschließlich der Unterstützung für Hochwasserschadensbehebungen ist um 37.500 S zu erhöhen und diese Erhöhung zu verwenden: zu einer Beitragsleistung zur Raabregulierung in der Strecke bei Fünfsing mit 25.000 S und zu einer Beitragsleistung zur Lammingbachregulierung mit 12.500 S.

Flußbauten, Erhöhung des Pauschalbetrages; Raabregulierung u. Lammingbachregulierung, Beitragsleistung. (Edig.-Blg. Nr. 159.)

472. (Abt. 9, Zl. 346 G 14/1-1929.)

**Gleisbachregulierung.** (Edtg.-Blg. Nr. 159.) Zu Abschnitt I, Kapitel 4, Titel 2, Rubrik 5.

In den Voranschlag ist ein Betrag von 24.000 S bedingt einzustellen und zu einer Beitragsleistung des Landes zur Gleisbachregulierung zu verwenden.

473. (Abt. 9, Zl. 346 K 19/1-1929.)

**Kainachregulierung.** (Edtg.-Blg. Nr. 159.) Zu Abschnitt I, Kapitel 4, Titel 2, Rubrik 5.

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Verhandlungen mit den Interessenten und beteiligten Faktoren wegen Regulierung der Kainach im Gebiete Zwaring—Pezendorf im Jahre 1930 fortzuführen und zu beendigen.

474. (Abt. 10, Zl. 318 Ba 50/3-1929.)

**Pfuschertum im Baugewerbe.** (Edtg.-Blg. Nr. 159.) Zu Abschnitt I, Kapitel 4, Titel 3.

Die Landesregierung wird aufgefordert, festzustellen, was für Arbeiten im Baugewerbe als Pfuschertum angesehen werden und welche Reparaturarbeiten von Nichtgewerbetreibenden ausgeführt werden dürfen, ohne daß sie als Pfücher bestraft werden können.

475. (Abt. 6, Zl. 262 L 29/91-1929.)

**Güterwege, Ergänzung der Widmungsbezeichnung.** (Edtg.-Blg. Nr. 159.) Zu Abschnitt I, Kapitel 5, Titel 1, § 3, Rubrik 1.

Die Widmungsbezeichnung ist durch Einschaltung der Worte „und Befestigung“ zu ergänzen.

476. (Abt. 5, Zl. 247 D 12/22-1929.)

**Meliorationsanlagen, Unterstützung aus der Dollaranleihe.** (Edtg.-Blg. Nr. 159.) Zu Abschnitt I, Kapitel 5, Titel 1, § 7, Rubrik 3.

Die Landesregierung wird ermächtigt, für Beiträge zur Unterstützung größerer Meliorationsanlagen aus der Landes-Dollaranleihe Mittel im Betrage von 40.000 S vorzusehen. Der Zinsendienst ist in Rubrik 4 bereits eingestellt.

477. (Veter.-Abt., Zl. 289 V 119/89-1929.)

**Bezirkstierärzte, Wiedereinstellung für die Bahnbeschau.** (Edtg.-Blg. Nr. 159.) Zu Abschnitt I, Kapitel 5, Titel 1, § 9.

Die Verfügungen des Landeshauptmannes zur Wiederindienststellung von Bezirkstierärzten für die Bahnbeschau werden zur Kenntnis genommen und wird der Landeshauptmann ersucht, in diesen Intentionen fortzufahren.

478. (Abt. 5, Zl. 280 M 105/1-1929.)

**Produktenabsatz, Betriebskredite zur Organisation.** (Edtg.-Blg. Nr. 159.) Zu Abschnitt I, Kapitel 5, Titel 1, § 11.

Die Landesregierung wird ermächtigt, im Rahmen der vom Landtage bereits bewilligten Molkereikredite, Betriebskredite zur Organisation des Produktenabsatzes im Wege der Kammer für Land- und Forstwirtschaft oder im Wege der Milchverwertungszentralorganisation zur Verfügung zu stellen.

479. (Abt. 5, Zl. 246 G 45/3-1929.)

**Obst-, Weinbau-, Gemüse- und Gartenbauförderung.** (Edtg.-Blg. Nr. 159.) Zu Abschnitt I, Kapitel 5, Titel 1, § 13.

Der Titel des § 1 hat zu lauten: „Obst-, Weinbau-, Gemüse- und Gartenbauförderung.“

**480.** (Abt. 5, Zl. 246 P 96/2-1929.)

Zu Abschnitt I, Kapitel 5, Titel 1, § 13, Rubrik 7.

Der für das Erfordernis der Anlagen und Betriebe vorgesehene Kredit ist um 4500 S zu erhöhen und zur Erhöhung des Beitrages für die Direktträgeranlage in Pläzthof zu verwenden.

Direktträgeranlage in Pläzthof. Krediterhöhung. (Ldtg.-Blg. Nr. 159.)

**481.** (Abt. 5, Zl. 246 G 45/4-1929.)

Zu Abschnitt I, Kapitel 5, Titel 1, § 13, Rubrik 12.

Die Landesregierung wird aufgefordert, zur Durchführung der Gartenbauförderung eine Fachkraft zu bestellen.

Gartenbauförderung, Bestellung einer Fachkraft. (Ldtg.-Blg. Nr. 159.)

**482.** (Abt. 5, Zl. 241 L 93/12-1929.)

Zu Abschnitt I, Kapitel 5, Titel 2.

Die Landesregierung wird beauftragt, den Beschluß des steiermärkischen Landtages vom 22. Dezember 1927, Landtagsbeilage Nr. 37 zu Abschnitt I, Kapitel 5, Titel 2, betreffend die Überprüfung der landschaftlichen Anstalten, im vollen Umfange durchzuführen.

Landschaftliche Anstalten, Überprüfung. (Ldtg.-Blg. Nr. 159.)

**483.** (Abt. 5, Zl. 241 B 151/13-1929.)

Zu Abschnitt I, Kapitel 5, Titel 2, § 1.

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Verbundlichung der Forstlehranstalt in Bruck a. d. Mur mit allen Mitteln zu betreiben.

Forstlehranstalt in Bruck a. d. Mur. Verbundlichung. (Ldtg.-Blg. Nr. 159.)

**484.** (Abt. 14, Zl. 373 P 20/75-1929.)

Zu Abschnitt I, Kapitel 6, Titel 1, § 1, Rubrik 1.

Der Baukredit zur Förderung der Kunst und Wissenschaft ist um 4000 S zu erhöhen und diese Erhöhung zu einer Beitragsleistung des Landes zur Renovierung des Landplagenbildes am Grazer Tom zu verwenden.

Kunst und Wissenschaft, Erhöhung des Baukredit. (Ldtg.-Blg. Nr. 159.)

**485.** (Abt. 14, Zl. Norm. V 111/22-1929.)

Zu Abschnitt I, Kapitel 6, Titel 1, § 2, Rubrik 2.

Der für Amtserfordernisse und Dotationen vorgesehene Kredit ist um die Kosten der Telephonstelle des Landesarchivs im Betrage von 240 S zu kürzen, hingegen zwecks Vermehrung der für den Grabungsfonds vorgesehenen Mittel um 500 S zu erhöhen.

Landesarchiv, Kürzung der Telephonkosten, Grabungsfonds, Erhöhung der Mittel. (Ldtg.-Blg. Nr. 159.)

**486.** (Abt. 14, Zl. 362 O 103/3-1929.)

Zu Abschnitt I, Kapitel 6, Titel 1, § 5.

Die Landesregierung wird aufgefordert, die mit der Bundesregierung eingeleiteten Verhandlungen bezüglich der Übernahme der Landesoberrealschule durch den Bund weiter fortzuführen und zu einem ehesten Abschluß zu bringen.

Landesoberrealschule, Übernahme durch den Bund. (Ldtg.-Blg. 159.)

**487.** (Abt. 13, Zl. 323 L 21/61-1929.)

Zu Abschnitt I, Kapitel 6, Titel 2, § 1, Rubrik 3.

Die Landesregierung wird beauftragt, einen Betrag von 500 S dem Verein zur Erhaltung einer höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe in Leoben zuzuweisen.

Leoben, Verein zur Erhaltung einer höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe. Zuweisung von 500 Schilling. (Ldtg.-Blg. Nr. 159 und G.-Zl. 493.)

Hiermit erledigt sich G.-Zl. 493.



488. (Abt. 5, Zl. 241 B 157/6-1929.)

Landes-Berg- und Hütten-  
schule in Leoben, Verbund-  
lichung. (Vdtg.-Blg. Nr.  
159.)

Zu Abschnitt I, Kapitel 6, Titel 2, § 2.

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Verbundlichung der Landes-Berg- und Hütten-schule in Leoben mit allen Mitteln zu betreiben.

489. (Abt. 14, Zl. 368 L 18/16-1929.)

Bäuerliches Fortbildungs-  
schulgesetz, Vorlage. (Vdtg.-  
Blg. Nr. 159.)

Zu Abschnitt I, Kapitel 6, Titel 5.

Der Bericht der Landesregierung, daß das bäuerliche Fortbildungsschulgesetz bis Ende Jänner 1930 dem Landtage zur Beschlußfassung vorgelegt wird, wird zur Kenntnis genommen.

490. (Abt. 2, Zl. 182 A 62/1-1929.)

Landeskrankenhäuser, Ein-  
führung einer Einheitskost.  
(Vdtg.-Blg. Nr. 159.)

Zu Abschnitt I, Kapitel 7, Titel 1, 2 und 3.

Die Landesregierung wird aufgefordert, der Einführung einer Einheitskost in den Landeskrankenhäusern näherzutreten und geeignete Vorschläge auszuarbeiten.

491. (Abt. 2, Zl. 182 A 5/3-1929.)

Landeskrankenanstalten,  
Vergrößerung des Anteiles  
des Landes an Sonder-  
gebühren. (Vdtg.-Blg. Nr.  
159.)

Zu Abschnitt I, Kapitel 7, Titel 1, 2 und 3.

Die Sondergebühren an den öffentlichen Krankenanstalten des Landes sind für das Jahr 1930 einer Änderung zu unterziehen in der Richtung, daß der Anteil des Landes vergrößert wird.

492. (Abt. 2, Zl. 182 Gk 111/4-1929.)

Landeskrankenhaus Graz,  
Erbauung eines Wohn-  
hauses. (Vdtg.-Blg. Nr.  
159.)

Zu Abschnitt I, Kapitel 7, Titel 1.

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Frage der Erbauung eines Wohnhauses für Angestellte des Landeskrankenhauses Graz zu studieren und mit Hilfe des Wohnbauförderungs- und Mietengesetzes einer zweckmäßigen und raschen Lösung zuzuführen.

493. (San.-Abt., Zl. 170 F 2/1-1929.)

Fürsorgestellen, Beiträge zu  
den Personalkosten. (Vdtg.-  
Blg. Nr. 159.)

Zu Abschnitt I, Kapitel 7, Titel 8, § 1, Rubrik 13.

Die Landesregierung wird aufgefordert, Richtlinien auszuarbeiten, wobei grundsätzlich festzuhalten sein wird, daß nur jene Fürsorgestellen solche Beiträge zu den Personalkosten erhalten, die mindestens den gleichen Betrag wie das Land aufbringen.

494. (Abt. 3, Zl. 163 E 25/1-1929.)

Kindererholungsheime,  
Fäder u. Ferienaktionen,  
Ergänzung der Wid-  
mungsbezeichnung. (Vdtg.-  
Blg. Nr. 159.)

Zu Abschnitt I, Kapitel 7, Titel 8, § 5, Rubrik 1.

Die Widmungsbezeichnung des Kredites ist durch Einschaltung der Worte „und Jugendlischer“ zu ergänzen.

495. (Abt. 3, Zl. 125-8/1-1929.)

Unterstützung für arme  
Kranke in Bädern und  
Heilanstalten, Kredit-  
erhöhung. (Vdtg.-Blg. Nr.  
159.)

Zu Abschnitt I, Kapitel 7, Titel 9, Rubrik 5.

Der eingesezte Kredit ist um 21.000 S zu erhöhen. Von diesem Kredit ist ein Betrag von 24.000 S zu verwenden wie folgt:

Salvore . . . . .	8.000 S
Grafenegg, Aflenz, Volosca . . . . .	6.000 „
Pfeifferhof, Tollinggraben, Afritschheim . . . . .	5.000 „
Kinderheim in Vaczka . . . . .	5.000 „

**496.** (Abt. 3, Zl. 122 Sub 2/1-1929.)

Zu Abschnitt I, Kapitel 7, Titel 11, Rubrik 1.

Der Bauschkredit ist um 23.160 S zu erhöhen und aufzuteilen wie folgt:

Verein „Frohe Kindheit“ und die christlichen Jugendverbände . . . . .	8.800 S
Verein „Kinderfreunde“ . . . . .	8.800 „
Verein „Deutsche Jugend“ . . . . .	2.640 „
Landjugendbund . . . . .	2.640 „
Invalidenverbände . . . . .	17.200 „
Verein für Armenpflege und Kinderfürsorge . . . . .	80 „
Haus der Barmherzigkeit . . . . .	400 „
Kleinrentnerhilfe . . . . .	14.000 „
Arbeiter-Abstinenzbund . . . . .	200 „
Verein Krüppelfürsorge . . . . .	160 „
Verein soziale Bereitschaft . . . . .	200 „
Verein Hauskrankenpflege . . . . .	800 „
Reichsverband für den Krankenpflegeberuf . . . . .	320 „
Zentralverband des Krankenpflegepersonals . . . . .	320 „
Katholischer Frauenverein (Mädchenschulhaus) . . . . .	800 „
Vinzenzverein . . . . .	800 „
Verein Kinderschutz . . . . .	1.600 „
Steiermärkischer Caritasverband . . . . .	400 „
Fürsorgeverein Graz und Umgebung . . . . .	4.000 „
Dironekisches Waisenhaus . . . . .	800 „
Katholischer Gesellenverein . . . . .	1.800 „
Katholischer Meisterverschein (Lehrlingsheim) . . . . .	1.200 „
Sektion Hauskrankenpflege des allgemeinen Fürsorgevereines . . . . .	400 „
Studentenheim (Ungergasse) . . . . .	400 „
Gewerkschaftsherberge (Ungergasse) . . . . .	2.400 „
Studentenkrankenverein . . . . .	2.000 „
Höhenstation Rechberg . . . . .	3.000 „
Goetheheim des Deutschen Frauenbundes . . . . .	2.000 „

Der für die Invalidenverbände in diesem Bauschkredit bestimmte Betrag ist nach einem von der Landesregierung festzulegenden Aufteilungsschlüssel auf die drei Invalidenverbände aufzuteilen

Hiermit erledigen sich die E.-Zl. 476 und 495.

**497.** (Sanit.-Abt., Zl. 197 H 2/1-1929.)

Zu Abschnitt I, Kapitel 7, Titel 15, § 3, Rubrik 6.

Unter Rubrik 6 ist für Notstandsunterstützungen der Hebammen ein Betrag von 3000 S einzustellen.

Die Landesregierung wird ermächtigt, aus diesem Kredite Beiträge an bedürftige Hebammen nach Fühlungnahme mit dem Oremium zu gewähren.

Hiedurch erledigt sich E.-Zl. 449.

Hebammen, Notstandsunterstützung. (Ebtg.-Blg. Nr. 159 u. E.-Zl. 449.)

**498.** (Abt. 1, Zl. 72 T 17/2-1929.)

Zu Abschnitt I, Kapitel 8, Rubrik 2.

Den bereits am 31. Dezember 1927 in einem Versorgungsgenuß stehenden Witwen nach Landes-Bezirkstierärzten ist mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1930 der Ruhe- beziehungsweise Versorgungsgenuß von 150 S auf 200 S monatlich zu erhöhen.

Landes-Bezirkstierärztenwitwen, Erhöhung des Versorgungsgenußes. (Ebtg.-Blg. Nr. 159.)

Wohltätigkeitsvereine und -anstalten, Erhöhung des Bauschkredites. (Ebtg.-Blg. Nr. 159 und E.-Zl. 476, 495 und 561.)

499. (Abt. 1, Zl. 72 G 24/1-1929.)

Gnadengaben, Erhöhung.  
(Edtg.-Blg. Nr. 159.) Zu Abschnitt I, Kapitel 8, Rubrik 5.

Die Mindesthöhe der Gnadengaben ist ab 1. Jänner 1930 um 5 S monatlich, das ist auf 55 S, zu erhöhen.

500. (Abt. 1, Zl. 37 L 37/26-1929.)

Forst- und Sägearbeiter,  
Lohnerhöhung. (Edtg.-  
Blg. Nr. 159.) Zu Abschnitt II, Kapitel 4, Titel 2.

Die Landesregierung wird ermächtigt, den Forst- und Sägearbeitern eine Lohnerhöhung bis zu 5 Prozent ihres Bezuges für das Jahr 1930 zu bewilligen.

501. (Abt. 1, Zl. 37 L 37/27-1929.)

Forst- u. Sägearbeiter, Zu-  
wendung. (Edtg.-Blg. Nr.  
159.) Zu Abschnitt II, Kapitel 4, Titel 2.

Die den Forst- und Sägearbeitern für das Jahr 1929 bewilligte, vor Weihnachten auszahlende einmalige Zuwendung von je 25 S wird nachträglich genehmigt.

## 46. Sitzung am 24. Dezember 1929.

Beschlüsse Nr. 502 bis 529.

### 502. (Abt. 1, Zl. 76 G 57/207-1929.)

Zu Abschnitt I, Kapitel 2:

1. Das Bundesgesetz vom 30. Oktober 1929, BGBl. Nr. 361 (Mietzinsbeihilfengesetz) ist auf die Landesangestellten mit der Einschränkung anzuwenden, daß die im Genusse von Natural- und Dienstwohnungen Stehenden erst dann die Mietzinsbeihilfe erhalten, wenn die Naturalbezugsregelung analog wie beim Bunde durchgeführt ist.

2. Die dritte Gehaltsgesetznovelle für die Bundesangestellten (Sonderzahlungen, Biennalreform, 75prozentige Angleichung der Alt- an die Neupensionisten, Familienzulagen) ist auf die Funktionäre der Landesregierung, Landtagsabgeordneten und Landesangestellten und, soweit sie sich auf die Sonderzahlungen bezieht, auch auf die mit Gnadengaben Befehlten mit der Einschränkung anzuwenden, daß die Auszahlung der Sonderzahlungen, soweit sie das Ausmaß von 30 Prozent übersteigen, mithin im Ausmaße von 30 Prozent eines Monatsbezuges nur dann zu erfolgen hat, wenn eine dem bezüglichen Erfordernis entsprechende Bedeckung gefunden wird.

3. Die 2 $\frac{1}{2}$ prozentige lineare Erhöhung der Bezüge der Landesangestellten, welche bisher zwecks Gleichstellung der Landes- und Bundesangestellten mit den den Bundesangestellten zuerkannten Sonderzahlungen kompensiert worden ist, ist mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1930 einzustellen.

4. Den Bundesangestellten, deren Bezüge vom Lande zu tragen sind, sind die für das Jahr 1929 bewilligten Landeszulagen in ihrer ziffermäßigen Auswirkung am 1. Dezember 1929 auch für das Jahr 1930 mit der Einschränkung flüssigzustellen, daß sämtliche Gehaltserhöhungen durch Vorrückungen, Beförderungen und Überstellungen in höhere Verwendungsgruppen in die Landeszulagen einzurechnen sind.

Der hierfür für das Jahr 1930 in Aussicht genommene Kredit von 216.000 S darf nicht überschritten werden.

Den Bezirkshauptleuten und Leitern von politischen Exposituren, welche für den Wohnungsaufwand selbst voll aufzukommen haben, wird die derzeit mit 100 S monatlich festgesetzte Funktionszulage ab 1. Jänner 1930 auf 150 S (einhundertfünfzig Schilling) monatlich erhöht.

5. Die Landesregierung wird beauftragt, von der Bundesregierung den vollen Ersatz aller Kosten anzusprechen, die dem Lande durch die Anwendung der Bestimmungen des Mietzinsbeihilfengesetzes und der dritten Gehaltsgesetznovelle auf die veränderten Bundesbeamten erwachsen. Wenn die Bundesregierung es ablehnt, Zuwendungen in der erforderlichen Höhe dem Lande Steiermark zu gewähren, sind die aus Landesmitteln den Bundesbeamten gewährten Zuschüsse in dem Ausmaße zu kürzen, das der Erhöhung der Sonderzulage über 30 Prozent entspricht.

Landes- u. Bundesangestellte,  
Anwendung des Mietzins-  
beihilfengesetzes und der  
dritten Gehaltsgesetz-  
novelle. (Ldtg.-Blg. Nr.  
159.)

6. Das durch das Mietzinsbeihilfengesetz und durch die dritte Gehaltsgesetznovelle sich ergebende Mehrerfordernis für das Jahr 1930 im Gesamtbetrage von 835.400 S ist mit einem Teilbetrage von 471.400 S unter Kapitel 2 A, Personalaufwand, in einer neu zu eröffnenden Rubrik 2 a, „Mehraufwand für die Funktionäre der Landesregierung, die Landtagsabgeordneten und für sämtliche Landesangestellten und verländernten Bundesangestellten auf Grund des Mietzinsbeihilfengesetzes und der dritten Gehaltsgesetznovelle“ und mit einem Teilbetrage von 364.000 S in das bedingte Erfordernis einzustellen.

7. Das durch die Rückwirkung des Mietzinsbeihilfengesetzes und durch die Flüssigstellung der Sonderzahlungen im Jahre 1929 entstandene Mehrerfordernis von insgesamt 243.800 S wird nachträglich genehmigt.

### 503. (Abt. 1, Zl. 70 H 68/7-1929.)

**Landchaftliche Arbeiter,  
Lohnerhöhung.** (Eldig.-  
Blg. Nr. 159.)

Zu Abschnitt I, Kapitel 2 A, Personalaufwand, Rubrik 4.

Den landchaftlichen Arbeitern wird für das Jahr 1930 eine 6prozentige Lohnerhöhung bewilligt.

Der im Abschnitt I, Kapitel 2, Rubrik 4, Löhne, vorgesehene Kredit von 185.400 S ist um 6400 S zu erhöhen.

### 504. (Abt. 14, Zl. 362 So 21/9-1929.)

**Volks- u. Hauptschullehrer-  
schaft, Anwendung des  
Mietzinsbeihilfengesetzes  
u. der dritten Gehaltsgesetz-  
novelle.** (Eldig.-Blg. Nr.  
159.)

Zu Abschnitt I, Kapitel 6, Titel 4.

Das durch das Mietzinsbeihilfengesetz und die dritte Gehaltsgesetznovelle sich ergebende Mehrerfordernis im Gesamtbetrage von 1,394.000 S ist mit einem Teilbetrage von 902.000 S im Kapitel 6, Titel 4, I, unter einer neu zu eröffnenden Rubrik 5 a, „Mehraufwand auf Grund des Mietzinsbeihilfengesetzes und der dritten Gehaltsgesetznovelle“, und mit Rücksicht auf das im Anhang unter VI zu den Bedeckungsanträgen vorgesehene Gesetz mit einem Teilbetrage von 492.000 S in das bedingte Erfordernis einzustellen.

Die Landesregierung wird beauftragt, wenn eine Bedeckungsmöglichkeit besteht, dem Landtage einen Gesetzentwurf zu unterbreiten, mit dem die Sonderzahlungen an die öffentliche Volks- und Hauptschullehrerschaft im vollen Ausmaße im Jahre 1930 flüssiggestellt werden.

### 505. (Abt. 14, Zl. Norm. V 111/23-1929.)

**Hauswirtschaftlicher Unter-  
richt, Sonderentlohnungen  
für Mehrleistungen, Kredit-  
erhöhung.** (Eldig.-Blg. Nr.  
159.)

Zu Abschnitt I, Kapitel 6, Titel 4, I, Personalaufwand, Rubrik 3.

Der Kredit für Sonderentlohnungen für Mehrleistungen im Lehrfach ist um 12.000 S zu erhöhen und dieser Mehrbetrag zur Entschädigung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes zu verwenden.

### 506. (Abt. 14, Zl. 362 Le 85/100-1929.)

#### Gesetz

vom . . . . .

betreffend die Einschränkung der Automatikbestimmungen hinsichtlich der Dienst-einkommen und Ruhe(Versorgungs)genüsse der öffentlichen Volks- und Haupt-(Bürger)schullehrerschaft sowie deren Hinterbliebenen für die Dauer des Jahres 1930.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

#### § 1.

Für die Dauer des Jahres 1930 gelten die Bestimmungen des § 30 des Gesetzes vom 17. Mai 1923, LGBl. Nr. 96, betreffend das Dienstfeinkommen der öffentlichen

**Volks- und Hauptschul-  
lehrerschaft, Einschränkung  
der Automatikbestimmun-  
gen hinsichtlich der Dienst-  
einkommen u. Ruhe(Versor-  
gungs)genüsse.** (Eldig.-  
Blg. Nr. 159.)

Volks- und Haupt(Bürger)schullehrerschaft (in der Fassung der Gesetze vom 15. Juni 1926, LGBl. Nr. 43, und vom 22. November 1928, LGBl. Nr. 66 aus 1929) mit der Einschränkung, daß den unter dieses Gesetz fallenden Lehrpersonen die Sonderzahlungen, die den Bundeslehrpersonen in den Monaten Juni und Dezember flüssig gemacht werden, nur insofern gewährt werden, als diese Sonderzahlungen das Ausmaß von je 15 vom Hundert nicht übersteigen.

§ 2.

Diese einschränkende Bestimmung gilt gemäß § 36 des Gesetzes vom 17. Mai 1923, LGBl. Nr. 97 (in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 1926, LGBl. Nr. 44), auch hinsichtlich der Ruhe(Versorgungs)genüsse der Lehrkräfte an den steiermärkischen öffentlichen Volks- und Haupt(Bürger)schulen sowie ihrer Hinterbliebenen.

507. (Abt. 14, Zl. 362 Le 101-1929.)

Die Nachzahlungen, die den öffentlichen Volks- und Haupt(Bürger)schullehrern auf Grund des Gesetzes vom 22. November 1928, LGBl. Nr. 66 aus 1929, für das Jahr 1928 gebühren, sind diesen Lehrpersonen im Jahre 1931 flüssigzustellen. Im Voranschlage für dieses Jahr ist der erforderliche Betrag einzustellen.

Volks- u. Hauptschullehrer, Flüssigstellung der Nachzahlungen. (Edtg.-Blg. Nr. 159.)

508. (Abt. 2, Zl. 24 V 179/69-1929.)

Der Landesvoranschlag für das Jahr 1930 mit einem Erfordernis von . . . . . 75,264.261 S mit einer Bedeckung von . . . . . 71,664.981 „  
 jonach mit einem Abgang von . . . . . 3,599.280 S wird genehmigt.

Bedeckungsanträge zum Landesvoranschlag 1930. (Edtg.-Blg. Nr. 159.)

Dieser Abgang ist nach Tunlichkeit durch Sparsamkeit, die sich auf alle Zweige der Landesverwaltung gleichmäßig zu erstrecken hat, und durch allfällige, gegenüber den Voranschlagsansätzen zu erzielende Mehreinnahmen auszugleichen.

Die Landesregierung wird ermächtigt, außer den im Voranschlage vorgesehenen Ausgaben einen Höchstbetrag von 2,343.450 S für jene Zwecke aufzuwenden, die in dem dem Voranschlage angeschlossenen Verzeichnis und der vorstehenden Ergänzung aufgezählt sind, wenn die Eingänge aus den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Abgaben und den Landesabgaben im Laufe des Jahres 1930, unter Berücksichtigung der für jene Zwecke zu erwartenden Bundesbeiträge in der Höhe von 110.830 S, hinreichende Überschüsse erwarten lassen und diese Überschüsse aller Voraussicht nach nicht zum Ausgleich des unter Absatz 1 ausgewiesenen Abganges oder allfälliger zwangsläufiger Überschreitungen des Voranschlages während des Finanzjahres benötigt werden. Die Feststellung des Zutreffens der obigen Voraussetzungen obliegt der Landesregierung über Antrag ihres mit der Führung der Landesfinanzangelegenheiten betrauten Mitgliedes. Das Recht der Landesregierung, unter den im § 32 des LVG. vorgesehenen Voraussetzungen im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben zu beschließen, wird hiedurch nicht berührt.

Die Landesregierung wird angewiesen, für eine strenge Einhaltung der Voranschlagsansätze Sorge zu tragen und jede verschuldete Überschreitung im Disziplinarwege zu ahnden.

Dieser Beschluß ist im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(Abt. 1, Zl. 331 L 36/1-1929.)

**509.** [Abt. 8, Zl. 143 F 91/6]-1929.)

Landeseisenbahnfonds,  
Landesfeuerwehrfonds,  
Johann-Quadalbert-  
Flois-Stiftung, Voran-  
schläge. (VdG.-Blg. Nr.  
159.)

Der Landtag genehmigt die vorgelegten Voranschläge des Landes-Eisenbahnfonds, des Feuerwehrfonds und der Johann-Quadalbert-Flois-Stiftung.

**510.** (Abt. 2, Zl. 182 A 37/6-1929.)

Krankenanstalten, Ausgaben  
über den Rahmen des  
Voranschlages. (VdG.-  
Blg. Nr. 159.)

Die Landesregierung wird ermächtigt, für Zwecke der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten auch über den Rahmen des Voranschlages hinaus Ausgaben zu bewilligen, sofern diese Ausgaben durch den Anteil des Landes an den besonderen Gebühren nach § 35 des Krankenanstaltengesetzes gedeckt sind.

**511.** (Abt. 2, Zl. 24 L 284/793-1929.)

Landesdollaranleihe, Til-  
gung. (VdG.-Blg. Nr. 159.)

Die Landesregierung wird ermächtigt, zum Zwecke der Tilgung der Landesdollaranleihe aus dem Jahre 1926 auch über den Bedarf für den Vorerlag des Jahres 1930 hinaus Obligationen anzuschaffen und dafür außer den im Voranschlage vorgesehenen Mitteln höchstens eine Million Schilling aufzuwenden, soweit ein derartiger Ankauf wirtschaftlich vorteilhaft ist und eine geeignete Bedeckung gefunden wird. Zur Beschaffung der erforderlichen Mittel wird die Landesregierung auch ermächtigt, ein in höchstens 5 Jahren rückzahlbares Darlehen im Höchstbetrage von einer Million Schilling aufzunehmen.

**512.** (Abt. 2, Zl. 25 e 29/115-1929.)**Gesetz**

vom . . . . .

betreffend die Einziehung eines Teiles der Abgabenertragsanteile der Ortsgemeinden Steiermarks, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, im Jahre 1930 zu Gunsten des Landes, sowie betreffend die Schaffung eines Gemeindeausgleichsfonds.

Abgabenertragsanteile, Ein-  
ziehung; Schaffung eines  
Gemeindeausgleichsfonds.  
(VdG.-Blg. Nr. 159.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

**§ 1.**

Von den Anteilen am Ertrage der gemeinschaftlichen Abgaben für das Jahr 1930, die auf Grund der Bestimmungen über die Abgabenteilung den Ortsgemeinden Steiermarks, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1930 gebühren, werden 40 vom Hundert zu Gunsten des Landes eingezogen.

**§ 2.**

Gemeinden, die infolge der Einziehung eines Teiles ihrer Abgabenertragsanteile trotz möglicher Anspannung aller Gemeindeabgaben nicht in der Lage sind, ihren gesetzlichen Verpflichtungen sowie ihren sonstigen, sich im Rahmen sparsamster Wirtschaftsführung ergebenden Aufgaben zu entsprechen, kann die Landesregierung mit Zustimmung des mit der Führung der Landesfinanzangelegenheiten betrauten Mitgliedes der Landesregierung aus dem Ertragnisse dieser Einziehung im Jahre 1930 außerordentliche Zuschüsse gewähren, insoweit dieses Ertragnis den Betrag von 2,5 Millionen Schilling übersteigt, weiters Gemeinden, die unter Inanspruchnahme der Begünstigungen des Bundesgesetzes vom 14. Juni 1929, BGBl. Nr. 200 (Wohnbauförderungs- und Mietengesetz), Wohnhäuser errichten, aus diesem Mehrertragnisse außerordentliche Beiträge widmen.

**513.** (Abt. 2, Zl. 26 i 36/146-1929.)**Gesetz**

vom . . . . .

womit das Gesetz vom 7. August 1925, LGBI. Nr. 69, betreffend die Festsetzung des Pauschalbetrages der Lohnabgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, abgeändert wird.

Der feiermärkische Landtag hat beschlossen:

**Artikel I.**

§ 2 des Gesetzes vom 7. August 1925, LGBI. Nr. 69, betreffend die Festsetzung des Pauschalbetrages der Lohnabgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, wird außer Wirksamkeit gesetzt und hat für das Jahr 1930 zu lauten wie folgt:

**§ 2.**

Als Pauschalabfindung ist bei einem Katastralreinertrag  
 von mehr als 400 K bis einschließlich 1000 K der 200fache,  
 " " " 1000 " " " 2000 " " 600 "  
 " " " 2000 " " " 3000 " " 1000 " und  
 " " " 3000 " der 2000fache

in den Grundsteueroperaten ausgewiesene Katastralreinertrag zu leisten, wobei die Sellenbeträge zu vernachlässigen sind. Bei dieser Berechnung ist vom Katastralreinertrage sämtlicher, einem Grundbesitzer innerhalb eines Steueramtsbezirkes bürgerlich zugeschriebenen Grundstücke auszugehen.

**Artikel II.**

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1930 in Wirksamkeit.

Lohnabgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Festsetzung des Pauschalbetrages. (Edtg.-Blg. Nr. 159.)

**514.** (Abt. 2, Zl. 26 i 36/147-1929.)**Gesetz**

vom . . . . .

womit das Lohn-, Gehaltsabgabegesetz 1929, LGBI. Nr. 90, abgeändert wird (8. Novelle zum Lohn-, Gehaltsabgabegesetz).

Der feiermärkische Landtag hat beschlossen:

**Artikel I.**

Das Lohn-, Gehaltsabgabegesetz 1929, LGBI. Nr. 90, wird abgeändert wie folgt:

1. Dem § 1 ist folgender neuer Absatz 2 anzufügen:

„(2) Erfolgt die Vergabung von Arbeits(Dienst)leistungen im sogenannten Akkordwege oder in ähnlicher Form, so können die Übernehmer dieser Arbeits(Dienst)leistungen überhaupt nur dann als abgabepflichtig angesehen werden, wenn sie durch Gewerbeschein als selbständige Unternehmer ausgewiesen sind. In diesem Falle hat der Inhaber des Betriebes Namen und Wohnort der Unternehmer (Akkor-

Lohn-, Gehaltsabgabe (8. Novelle). (Edtg.-Blg. Nr. 159.)



danten u. dgl.) binnen zwei Wochen nach Abschluß des Vertrages der Bemessungsbehörde bekanntzugeben, widrigenfalls er für die entgangene Abgabe dieser Unternehmungen haftet."

2. Dem § 3 ist folgender neuer Absatz 6 anzufügen:

„(6) Die Entrichtung der Abgabe darf nicht zum Anlasse von Lohn(Gehalts-)kürzungen genommen werden.“

3. Dem § 6 ist folgender neuer Absatz 2 anzufügen:

„(2) Vom Ertrag der Abgabe aus dem Bau von Anlagen, deren wirtschaftlicher Wirkungsbereich erfahrungsgemäß für größere Gebiete berechnet ist (Großkraftwerke usw.), wird ein Viertel nach der obigen Regel aufgeteilt, der übrige Teil fällt dem Land allein zu. Der Ertrag der Abgabe aus einem Bau, der sich auf größere Gebiete erstreckt (Eisenbahnen usw.), wird überhaupt nicht aufgeteilt, sondern fließt zur Gänze dem Lande zu.“

4. Dem § 8 ist folgender neuer Absatz 5 anzufügen:

„(5) Die Geldstrafen fließen in den Landesfonds.“

## Artikel II.

§ 6 des Lohn-, Gehaltsabgabegesetzes 1929, LGBl. Nr. 90, in der durch Artikel I, Punkt 3 dieses Gesetzes festgesetzten Fassung hat für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1930 zu lauten wie folgt:

„(1) Vom Ertrage der Lohn-, Gehaltsabgabe wird als Vorzugsanteil zu Gunsten der Bezirke und der Landeshauptstadt Graz ein Betrag in der Höhe von 6 vom Hundert des Ertrages ausgeschieden, der auf die Bezirke und die Landeshauptstadt Graz nach der Anzahl der Bezirks- beziehungsweise der Gemeindefraßenkilometer aufzuteilen ist. Bei der Berechnung der Anteile der einzelnen Gebietskörperschaften werden Bruchteile von Kilometern vernachlässigt. Der Aufteilungsschlüssel ist von der Landesregierung mit dem Stande vom 1. Jänner 1930 festzusetzen.“

(2) Vom übrigen Ertrage der Lohn-, Gehaltsabgabe fallen im Gebiete der Stadtgemeinde Graz dem Lande 55, der Landeshauptstadt Graz 45 vom Hundert, im übrigen Gebiete dem Lande 55, den Gemeinden 40 und den Bezirken 5 vom Hundert zu. Für die Aufteilung auf die Gebietskörperschaften mit Ausnahme des Landes ist die Anzahl der innerhalb ihrer Grenzen wohnhaften Arbeitskräfte maßgebend. Die nach § 4, Absatz 3 des Gesetzes eingehobene ermäßigte Abgabe ist jedoch nur auf jene Gebietskörperschaften aufzuteilen, innerhalb welcher sich die Arbeitsstätte befindet. Alle vom Landesabgabenamt auf Grund eigener Kontrollmaßnahmen ohne Mitwirkung der Gemeinde eingebrachten Abgabebeträge fließen dem Land auch insoweit zu, als sie nach der allgemeinen Vorschrift den Gemeinden zuzufallen hätten. Die Anteile der Bezirke bleiben unberührt.“

(3) Vom Ertrag der Abgabe aus dem Bau von Anlagen, deren wirtschaftlicher Wirkungsbereich erfahrungsgemäß für größere Gebiete berechnet ist (Großkraftwerke usw.), wird ein Viertel nach der obigen Regel aufgeteilt, der übrige Teil fällt dem Land allein zu. Der Ertrag der Abgabe aus einem Bau, der sich auf größere Gebiete erstreckt (Eisenbahnen usw.), wird überhaupt nicht aufgeteilt, sondern fließt zur Gänze dem Lande zu.“

## Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1930 in Wirksamkeit.

## 515. (Abt. 2, Zl. 26 K 24/80-1929.)

## Gesetz

vom . . . . .

womit das Gesetz vom 23. Dezember 1927, LGBl. Nr. 1 aus 1928, betreffend die Einhebung einer Landesabgabe von Kraftfahrzeugen, abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Kraftfahrzeugabgabe des Landes, Abänderung. (Edtg.-Blg. Nr. 159.)

## Artikel I.

Das Gesetz vom 23. Dezember 1927, LGBl. Nr. 1 aus 1928, betreffend die Einhebung einer Landesabgabe von Kraftfahrzeugen, wird abgeändert wie folgt:

1. § 2, Punkt 1 hat zu lauten:

„1. Kraftfahrzeuge des Bundes mit Ausnahme solcher, die in den im § 2, Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 3. März 1922, BGBl. Nr. 126 (Bundesbetriebsabgabengesetz), genannten Betrieben verwendet werden; Kraftfahrzeuge der Bundesländer, der Bezirke und Gemeinden Steiermarks, insoweit es sich nicht um Kraftfahrzeuge handelt, die im Betriebe von Unternehmungen erwerbswirtschaftlicher Natur Verwendung finden;“

2. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. Ausmaß der Abgabe.

(1) Für nachstehende Kraftwagen mit Verbrennungsmaschinen wird die Abgabe nach Steuerpferdekräften berechnet, welche nach der Formel  $N = 0,3 i d^2 z$  ermittelt werden. Hierbei bedeutet 0,3 eine Konstante,  $i$  die Anzahl der Zylinder,  $d$  die Bohrung in Zentimetern und  $z$  den Hub in Metern. Bei Berechnung der Steuerpferdestärke werden Bruchteile derselben unter 0,5 nicht berücksichtigt, Bruchteile von 0,5 und mehr als voll angerechnet. Die jährliche Abgabe beträgt für jede Steuerpferdestärke:

1. für Personenwagen 84 S;

2. für Kraftwagen, welche dem periodischen Personentransport dienen (§ 15, Punkt 3 der Gewerbeordnung) und für Personenwagen des öffentlichen Pflanzwerkes (§ 15, Punkt 4 der Gewerbeordnung), falls sie nicht unter Absatz 2, Punkt 1, fallen, und zwar für die ersten 10 Wagen je 48 S, für alle weiteren 84 S;

3. für Lastwagen und nicht zur Personenbeförderung eingerichtete Geschäftswagen 20 S, für gewerbsmäßige Lasttransportunternehmer, wenn sie kein sonstiges Gewerbe ausüben, überhaupt nur einen Lastkraftwagen besitzen und denselben selbst lenken, 10 S.

(2) Jährliche Bauabgaben sind für nachstehende Kraftfahrzeuge zu entrichten:

1. Personenwagen des öffentlichen Pflanzwerkes (§ 15, Punkt 4 der Gewerbeordnung), welche mit amtlich geprüften Fahrpreisanzeigern ausgerüstet sind, sofern für den Standort des Unternehmens ein Maximaltarif nach § 51 der Gewerbeordnung besteht, 72 S;

2. Kraftwagen, die nur für Krankentransport eingerichtet und in einem Erwerbsunternehmen verwendet werden, 160 S;

3. elektrisch betriebene Kraftwagen, und zwar Personenkraftwagen 1600 S, Lastkraftwagen 400 S;

4. Anhängewagen 96 S;

5. Fahrräder mit eingebautem Hilfsmotor 12 S;

6. Motorräder 24 S, bei einem Zylinderinhalt von mehr als 350 bis einschließlich 750 Kubikzentimeter 48 S, von mehr als 750 Kubikzentimeter 96 S;

7. Beiwagen und mehrspurige Motorräder ein Zuschlag von 36 S;

## 8. Mehrspurige Motorräder zum Lastentransport 72 S.

„(3) Für Probefahrt-Abgabekennzeichen der Erzeuger von Kraftfahrzeugen und gewerbeberechtigten Kraftfahrzeughändler ist ein Vauschbetrag von je 360 S für Kraftwagen und von je 72 S für Motorräder zu entrichten.“

(4) Personenkraftwagen, welche durch Entnahme der Sitze zeitweilig für Lieferungszwecke verwendet werden, und solche mit Doppelkarosserie unterliegen der Abgabe nach Absatz 1, Punkt 1.“

## 3. § 4, Absatz 6, hat zu lauten :

„(6) Erzeuger von Kraftfahrzeugen und gewerbeberechtigte Kraftfahrzeughändler, welche von der Behörde mit Kennzeichen für das Einfahren oder zur Vornahme von Probefahrten auf öffentlichen Verkehrswegen betraut sind, haben diese Kennzeichen beim Landesabgabnamt anzumelden, das ihnen Probefahrt-Abgabekennzeichen ausfolgen kann. Unter den gleichen Bedingungen können den Inhabern von Reparaturwerkstätten Probefahrt-Abgabekennzeichen ausfolgen. Im Falle mißbräuchlicher Verwendung eines Probefahrt-Abgabekennzeichens kann das Landesabgabnamt dessen Einziehung verfügen.“

## 4. § 5 hat zu lauten :

## „§ 5. Bemessung und Einzahlung der Abgabe.

(1) Die Abgabe wird vom Landesabgabnamt erstmalig mit Zahlungsauftrag bemessen und ist in vier gleichen, zu Beginn jedes Vierteljahres fälligen Raten an die Landesbuchhaltung (Abteilung Kasse) mit Erlagschein einzuzahlen.

(2) Die Abgabepflicht entsteht im Zeitpunkte, in dem das Kraftfahrzeug in Benutzung genommen wird, spätestens mit der Zuweisung des polizeilichen Kennzeichens, und endigt in dem Monat, in welchem die Zurücklegung des polizeilichen und des Abgabekennzeichens erfolgt ist.

(3) Tritt die Abgabepflicht während eines Vierteljahres ein, ist der auf die restlichen Monate entfallende Teilbetrag binnen zwei Wochen nach Zustellung des Zahlungsauftrages zu entrichten. Die Abgabe ist, solange mangels geänderter Bemessungsgrundlagen kein neuer Zahlungsauftrag zugestellt worden ist, bis zum Aufhören der Abgabepflicht in jedem folgenden Jahre in gleicher Höhe fortzuzahlen.

(4) Die Monate, in denen die Abgabepflicht beginnt und endigt, sind voll anzurechnen.“

## 5. § 6, Absatz 3, hat zu lauten :

„(3) Tritt eine Ermäßigung der Abgabe oder die Abgabefreiheit ein, so wirkt sie vom Beginn des Monats, der auf den Eintritt dieses Umstandes und die Erstattung der Veränderungsanzeige folgt.“

## 6. Dem § 6 ist folgender neuer Absatz 5 anzufügen :

„(5) Die Abgabe haftet auf dem Kraftfahrzeug, ins solange sich dieses im Geltungsgebiete dieses Gesetzes befindet, und geht allen aus zivilrechtlichen Titeln abgeleiteten Ansprüchen vor.“

## 7. § 7 hat zu lauten :

## „§ 7. Ermäßigung der Abgabe.

Die Landesregierung ist ermächtigt, Eigentümern von Personenwagen für je einen Personenwagen, wenn er vorwiegend bei Ausübung öffentlich-rechtlicher Obliegenheiten verwendet wird und ein Anspruch auf Reiseentschädigungen irgend welcher Art aus öffentlichen Mitteln nicht zusteht, die Abgabe bis auf 30 S für jede Steuerpferdestärke zu ermäßigen.“

8. Im § 14, Absatz 3, hat es in der 1. Zeile statt „§ 7“ zu lauten „§ 4, Absatz 6.“

## Artikel II.

Mit Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes treten die bisher erteilten, mit dem Gesetze in Widerspruch stehenden Bewilligungen außer Kraft.

## Artikel III.

Die Landesregierung ist ermächtigt, das Gesetz vom 23. Dezember 1927, LGBI. Nr. 1 aus 1928, unter Berücksichtigung der durch dieses Gesetz verfügten Änderungen durch Verordnung wieder zu verlaublichen.

## Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1930 in Wirksamkeit.

516. (Abt. 2, Zl. 26 b 31/120-1929.)

## Gesetz

vom . . . . .

womit das Landesgebäudesteuergesetz 1928, LGBI. Nr. 35, neuerlich abgeändert wird  
(7. Novelle zum Landesgebäudesteuergesetz).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Landesgebäudesteuergesetz  
(7. Novelle). (Edig.-Blg.  
Nr. 159, Edig.-Zl. 492.)

## Artikel I.

Das Landesgebäudesteuergesetz 1928, LGBI. Nr. 35, und zwar die unter Punkt 4 abgeänderte Bestimmung in der durch das Gesetz vom 21. Dezember 1928, LGBI. Nr. 40 aus 1929 (6. Novelle), festgesetzten Fassung wird neuerlich abgeändert wie folgt:

1. § 2, Absatz 2, hat zu lauten:

„(2) Die Landesgebäudesteuer beträgt bei einer Bemessungsgrundlage bis einschließlich 800 K 5 Groschen,  
von mehr als 800 K bis einschließlich 1400 K 6 Groschen,  
„ „ „ 1400 K „ „ 2400 K 8 Groschen,  
„ „ „ 2400 K 10 Groschen  
für jede Krone der Bemessungsgrundlage.“

2. § 2, Absatz 7 hat zu lauten:

„(7) Für vom Eigentümer selbst benützte gewerbliche und industrielle Geschäfts- und Betriebsräume einschließlich der Betriebsgebäude der Eisenbahnen und Kleinbahnen ist die Landesgebäudesteuer auf Grund des Mietwertes nach Absatz 2 zu errechnen.“

3. Im § 2, Absatz 9, 4. Zeile hat es statt „28 g“ „35 Groschen“ zu lauten.

4. Im § 8, Absatz 1 hat es statt „des 100fachen Vorkriegsmietzinses“ zu lauten „eines Groschens für jede Krone des Vorkriegsmietzinses.“

## Artikel II.

Für vom Eigentümer selbst benützte gewerbliche und industrielle Geschäfts- und Betriebsräume einschließlich der Betriebsgebäude der Eisenbahnen und Kleinbahnen beträgt die Landesgebäudesteuer für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1929 das 550fache der Bemessungsgrundlage.

## Artikel III.

Die Landesregierung wird ermächtigt, das Landesgebäudesteuergesetz 1928, LGBl. Nr. 35, unter Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 21. Dezember 1928, LGBl. Nr. 40 aus 1929 (6. Novelle), und durch dieses Gesetz verfügten Änderungen wieder zu verlaufbaren.

## Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1930 in Wirksamkeit.

Durch Annahme dieses Gesetzes erledigt sich die Vorlage der Landesregierung, E.-Zl. 492.

**517.** (Abt. 8, Zl. 399 K 94/62-1929.)

**Gesetz**

vom . . . . .

womit § 21, Absatz 2, und § 23 des Gesetzes vom 28. Mai 1929, LGBl. Nr. 87, betreffend die Vorführung von Laufbildern (Steiermärkische Laufbildordnung) abgeändert werden.

Laufbildordnung, Gesetzes-  
änderung. (Edig.-Blg. Nr.  
154.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

## Artikel I.

§ 21, Absatz 2, und § 23 des Gesetzes vom 28. Mai 1929, LGBl. Nr. 87, haben zu lauten wie folgt:

## § 21.

(2) Vereinbarungen aller Art, wodurch zum Zwecke der Erlangung der Lizenz die Verpflichtung zu regelmäßigen Leistungen aus dem Betriebsertragnisse übernommen wurde, treten außer Kraft. Die Verpflichtung zu Leistungen, die sich auf einen vor dem Wirksamkeitsbeginne dieser Bestimmung gelegenen Zeitraum beziehen, bleibt aufrecht.

## § 23.

## Wirksamkeitsbeginn.

(1) Die Bestimmungen des § 14 treten mit 1. März 1930, die übrigen Bestimmungen des Gesetzes mit 1. Jänner 1930 in Wirksamkeit. Die Ministerialverordnungen vom 18. September 1912, RGBl. Nr. 191, und vom 8. Juni 1916, RGBl. Nr. 172, treten für den Bereich des Bundeslandes Steiermark mit 1. Jänner 1930 außer Kraft.

(2) Die Durchführungsverordnungen können bereits von dem der Kundmachung des Gesetzes folgenden Tage an erlassen werden. Sie treten frühestens zugleich mit dem Gesetze in Wirksamkeit.

## Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1930 in Kraft.

**518.** (Abt. 4, Zl. 48 G 164/39-1929.)

**Gesetz**

vom . . . . .

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1926, LGBl. Nr. 9 aus 1927, über die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Vermietung von Wohn-

räumen (Fremdenzimmerabgabe) durch die Gemeinden, und betreffend Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen über die Einhebung einer Herbergsabgabe.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Fremdenzimmerabgabe, Gesetzesänderung. (Bdtg.-Blg. Nr. 148.)

#### Artikel I.

Der § 1 des Gesetzes vom 30. Dezember 1926, LGBl. Nr. 9 aus 1927, über die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Vermietung von Wohnräumen (Fremdenzimmerabgabe) durch die Gemeinden, und betreffend Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen über die Einhebung einer Herbergsabgabe hat zu lauten wie folgt :

##### § 1.

(1) Die steiermärkischen Gemeinden, welche bisher eine Fremdenzimmerabgabe eingehoben haben, sind berechtigt, über Beschluß des Gemeinderates mit Genehmigung der Landesregierung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes in die Gemeindekasse fließende Abgaben für die Vermietung von Wohnräumen bis zum Höchstausmaße von 4 Prozent der im § 2 angeführten Bemessungsgrundlage einzuheben.

(2) An Stelle der Bemessung der Abgabe nach Prozenten des Entgeltes kann die Abgabe auch im Abfindungswege, das ist durch ein freiwilliges Übereinkommen mit dem Abgabepflichtigen, festgesetzt werden.

(3) Der Erlös der Abgabe muß zur Gänze für Einrichtungen der Gemeinde, die der Förderung des Fremdenverkehrs dienen, verwendet werden.

(4) Die Landesregierung hat die Genehmigung zur Einhebung der Fremdenzimmerabgabe nur dann zu erteilen, wenn das Bedürfnis nach Schaffung oder Erhaltung von Einrichtungen zur Förderung des Fremdenverkehrs in der Gemeinde vorhanden ist, und wenn nachgewiesen erscheint, daß die übrigen Einnahmequellen der Gemeinde zur Deckung dieses Bedürfnisses nicht ausreichen. Der Landesregierung steht das Recht zu, die tatsächliche Verwendung des Erlöses der Abgabe zu überwachen.

#### Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1930 in Kraft.

#### 519. (Abt. 2, Zl. 24 V 191/300-1929.)

Für die gemäß § 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1926, LGBl. Nr. 18 aus 1927, an Molkereien aus Mitteln der Landes-Dollaranleihe bisher gewährten und für die Zukunft zu gewährenden Darlehen haben diese Genossenschaften jährlich 3 Prozent Zinsen und die Kapitalstilgung nach Maßgabe der Bestimmungen der Landes-Dollaranleihe zu entrichten.

Molkereiförderung aus der Dollaranleihe. (Bdtg.-E.-Zl. 468.)

#### 520. (Abt. 1, Zl. 66 P 1/82-1929.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, ehestens dem hohen Landtage, betreffend die Einbringung der Pensionsfondseinlässe, über folgende Punkte Bericht zu erstatten und sie dem hohen Hause zur Beschlußfassung vorzulegen :

1. Die Einbringung der für die Pensionsfondseinlässe fälligen Beträge hat statt in 48 in 60 Monatsraten zu erfolgen.

2. Bei Einrechnung der Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses der Angestellten des Amtes der steiermärkischen Landesregierung (einschließlich des Warte- und Dienstpersonales der Landeskrankenanstalten) ist die Nachzahlung der

Landesangestellte, einschließlich des Warte- u. Dienstpersonales der Landeskrankenanstalten, Pensionsfondseinlässe. (Bdtg.-E.-Zl. 470.)

Pensionsfondseinlässe für eine über 10 Jahre hinausgehende Vordienstzeit nachzusehen.

**521.** (Abt. 2, Zl. 182 Gk 136/3-1929.)

Landes-Krankenhaus Graz,  
Erweiterung der Frauen-  
klinik. (Vdtg.-G.-Zl. 519.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, nachdem für 1930 die Einstellung eines Betrages nicht möglich erscheint, die erforderlichen Verhandlungen mit dem Bunde, insbesondere den Ministerien für Unterricht und soziale Verwaltung wegen dringend notwendiger Ausgestaltung der Frauenklinik im Landes-Krankenhaus in Graz ehestens einzuleiten und über den Stand der Angelegenheit bis 1. November 1930 dem Landtag zu berichten.

**522.** (Abt. 3, Zl. 151 G 15/18-1929.)

Arbeitslosenhilfe, freiwillige,  
Fortführung. (Vdtg.-G.-Zl.  
542.)

Für die Fortführung der freiwilligen Arbeitslosenhilfen 1929 wird zu dem im Kapitel 7, Titel 13, § 2, vorgesehenen Kredite von 154.600 S ein Nachtragskredit von 37.000 S bewilligt, der seine Bedeckung in den erzielten Mehreinnahmen zu finden hat.

**523.** (Abt. 1, 66 St 72/52-1929.)

Landesanoestelle, Dienst-  
postenplan. (Vdtg.-G.-Zl.  
539.)

Der Stellenplan für die Landesangestellten und Landeseisenbahnangestellten wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1930 in nachstehender Weise abgeändert, beziehungsweise ergänzt.

Über den Rahmen dieses Stellenplanes hinaus haben in Zukunft keine wie immer gearteten Neuaufnahmen — Bestellungen im Vertragsdienstverhältnisse mit-  
inbegriffen — zu erfolgen, es wäre denn, daß Dienstposten aus dem Stande der Bundesangestellten frei werden, welche nach wie vor durch Aufnahmen in den Landesdienst zu ergänzen sind.

**Änderungen des Stellenplanes 1930 für die Landesangestellten.**

Höherer Verwaltungsdienst.

Systemisierung eines Umwandlungspostens in der III. D. Kl. (für L. R. R. Dr. Url, welcher eine effektive Dienstzeit von über 22 Jahren aufweist und demnach den Richtlinien entspricht).

Zusystemisierung eines Dienstpostens in der IV. D. Kl. gegen Auflassung eines solchen in der Landesbibliothek (für L. R. R. Dr. Graf, dzt. IV/7 in der Landesbibliothek).

Zusystemisierung von 15 Z. B. P. in V. G. 8 gegen Auflassung von 9 Vertragsangestelltenposten. (Die übrigen 6 Z. B. P. können nur nach Maßgabe freigewordenen Kredites durch Ausfall von Landes- oder Bundeskonzeptsbeamten nachbesetzt werden).

Höherer technischer Dienst.

Systemisierung von 2 Dienstposten in der V. D. Kl. (für die Baukommissäre Ing. Hajmuka und Fanta, welche beide in V/1 mit selbständigen Leistungen größerer Bauten betraut sind und den Richtlinien entsprechen).

Zusystemisierung von 7 Z. B. P. in V. G. 8 gegen Auflassung von 6 Vertragsangestelltenposten (1 Z. B. P. außerdem für Ing. Zmugg, welcher bereits seit 1920 zuerst im Rechnungs- und derzeit im höheren technischen Dienst verträglich verwendet wird, und 2 Z. B. P. für neu aufzunehmende Anwärter).

Mittlerer technischer Dienst.

Zusystemisierung von 9 Z. B. P. in V. G. 7 (für die Wasserbuchtechniker Hugo Sauer, Franz Haring, Karl Bruha und Eduard Pfleger; die Genannten stehen schon

seit 1920 beziehungsweise 1921 als Bundesvertragsbeamte im Dienste und müssen die von ihnen bekleideten Stellen als unbedingt dauernd notwendig bezeichnet werden. Weiters für die im Vertragsverhältnisse stehenden Franz Plentner, Otmaz Schwarz, Walfried Vale, Hubert Weif und endlich für den seit 1926 im Stundenlohn verwendeten Färber. Bei sämtlichen sind die Vorbildungsvoraussetzungen gegeben).

#### Landes-Veterinärdienst.

Zusystemisierung eines J. B. P. in V. G. 8 (aus Dienstesrücksichten unerlässlich, da bereits heute zwei pensionierte Veterinärbeamte weiter verwendet werden müssen).

#### Forstaufsichtsdienst.

Zusystemisierung eines J. B. P. in V. G. 6 (aus Dienstesrücksichten unerlässlich mit Rücksicht auf die Reaktivierung von Forstaufsichtsstationen).

#### Buchhaltungsdienst.

Zusystemisierung von 10 J. B. P. in V. G. 7 gegen Auflassung von 10 Dienstposten im Vertragsverhältnis (für die Buchhaltungsbeamten Hauer, Grießler, Schwarz, Pöschl, Gaber, Weichsel, Sueng, Elis, Morokuffi, Fortmüller).

#### Kanzleidienst.

Zusystemisierung von 17 J. B. P. in V. G. 5 gegen Auflassung von 15 Vertragsdienstposten (für die vertraglich angestellten Kanzleikräfte, die im nächsten Jahre eine zweijährige Probendienstleistung vollenden. Weiters für die derzeit gegen Stundenlohn verwendeten Angestellten Druschig und Neuhold).

#### Hilfsdienst.

Zusystemisierung von 5 Umwandlungsstellen in der VI. D. Kl. gegen Auflassung von 5 Dienstposten in der VII. D. Kl. (für die Amtswarte Kägerl, Fassl, Fürpaß, Sommer und Prelesnik, welche die nach den Richtlinien vorgeschriebenen 30 effektiven Dienstjahre aufweisen).

Zusystemisierung von 3 J. B. P. in V. G. 2 (für einen Diener bei der Bh. Weiz, einen Nachtwächter im Landhaus und einen Hilfsportier gemeinsam für das Landhaus und das Landesamtshaus; alle drei Stellen aus Dienstesrücksichten unbedingt notwendig).

Zusystemisierung von einem Umwandlungsstellen in der Verwendungsgruppe 3 für den Amtsgehilfen Andreas Koroschak.

#### Landesabgabenamt.

Zusystemisierung von 6 J. B. P. in V. G. 7 gegen Auflassung von 6 Vertragsdienstposten (für die Rechnungsbeamten Netuka, Sarnitz, Borowsky, Binder, Malliczky, Knabel).

#### Landesmuseum Joanneum.

Systemisierung eines Umwandlungsstellen in der VI. D. Kl. gegen Auflassung eines solchen in der VII. D. Kl. (für Oberaufseher Wonnisch, welcher bereits über 30 effektive Dienstjahre aufweist).



## Landesbibliothek.

Zusystemisierung eines Z. B. P. in V. G. 8 (für Dr. Friedl, welcher der Bibliothek bereits zur Dienstleistung zugeteilt ist, gegen Auflassung eines Dienstpostens in der IV. D. Kl.).

## Landesarchiv.

Systemisierung eines Umwandlungspostens in der II. D. Kl. unter der Voraussetzung, daß ein Dienstposten der II. D. Kl. entweder im Regierungsarchiv oder in der Landesbibliothek frei wird. (Für Direktor Hofrat Dr. Doblinger, welcher bereits im Vorjahre für diese Beförderung in Vorschlag gebracht war.)

## Landwirtschaftliche Buch- und Betriebsberatungsstelle.

Systemisierung eines Z. B. P. in V. G. 7 (für den Vertragsangestellten Muck, der die Vorbildungsvoraussetzungen erfüllt und im Rechnungsdienst verwendet wird; der Dienstposten ist dauernd notwendig).

Zusystemisierung von drei Vertragsangestelltenposten des Rechnungsdienstes (für die bisher im Taglohn stehenden Sturm, Kuder, Pfeffer).

## Obst- und Weinbaudirektion.

Systemisierung eines Vertragsdienstpostens für einen Gartenbauinspektor.

## Landwirtschaftlich-chemische Versuchs- und Samenkontrollstation.

Zusystemisierung eines Z. B. P. in V. G. 8 (für den derzeit vertragsmäßig verwendeten Ing. Ura; der Dienstposten ist dauernd notwendig).

Zusystemisierung von zwei Vertragsdienstposten im höheren Fachdienst.

## Untersuchungs- und Beratungsstelle des Landesstierzuchtamtes.

Systemisierung eines Vertragsdienstpostens für einen Hilfslaboranten (für den derzeit im Lohnverhältnis stehenden Brantl).

## Landes-Krankenhaus Graz.

Umwandlung eines Dienstpostens der V. G. 2 in einen solchen der V. G. 3 (für den Hausmeister Benedikt, welcher 27 effektive Dienstjahre aufweist und entsprechend seiner Verwendung zu überstellen ist).

Zusystemisierung dreier Dienstposten in der VI. D. Kl. (für Oberkontrollor Forster, Kontrollor Offenbacher und Kangleioffizial Schierling infolge Überstellung der Genannten aus V. G. 6 beziehungsweise 5 in V. G. 7; Vorbildungsvoraussetzungen und entsprechende Verwendung gegeben).

Zusystemisierung einer Primararztenzstelle mit den Bezügen der V. D. Kl. gegen Auflassung eines landschaftlichen Assistentenpostens unter der Voraussetzung, daß das Rekonvaleszentenheim des Landes-Krankenhauses bestehen bleibt. (Doktor Börner.)

Zusystemisierung einer Oberarztenzstelle mit den Bezügen der VI. D. Kl. gegen Auflassung eines landschaftlichen Assistentenpostens (für Dr. Moro).

Systemisierung der landschaftlichen Assistentenposten von VII/1 auf VII/5 (gerechtfertigt mit Rücksicht darauf, daß auch die Sekundärärzte, welche nur praktizieren, in VII/1 gereiht sind).

Zusystemisierung einer klinischen Assistentenstelle für die Zahnklinik mit 50 Prozent der VIII/9. (Infolge Inbetriebsetzung der Krankenbettenstation auf der Zahnklinik.)

Zusystemisierung eines Z. B. P. in V. G. 4 (für einen zweiten landschaftlichen Operationsdiener in der I. chirurgischen Abteilung).

Zusystemisierung eines J. B. P. in V. G. 3 (für einen Portier in der Infektionsabteilung).

Zusystemisierung eines J. B. P. in V. G. 8 (für einen Apotheker im Landes-Krankenhaus).

#### Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke „Am Feldhof“.

Zusystemisierung eines J. B. P. in V. G. 5 gegen Auflassung eines solchen in V. G. 4 (für Aufseher Zinnerl, der im qualifizierten technischen Dienst verwendet wird, die Vorbildungsvoraussetzungen erfüllt und daher nach den Richtlinien überstellt werden kann).

Zusystemisierung eines Dienstpostens in der VII. D. Kl. infolge Überstellung des Magazinsangestellten Wergles aus der V. G. 3 in V. G. 4 gegen Auflassung eines solchen Dienstpostens in V. G. 3 (diese Überstellung ist mit Rücksicht auf die qualifizierte Verwendung gerechtfertigt und kann nach den Richtlinien erfolgen).

Zusystemisierung eines J. B. P. in V. G. 2 (für einen Hilfsportier gegen Auflassung des Kutscherpostens).

Zusystemisierung von 2 Dienstposten in der VI. D. Kl. gegen Auflassung von 2 Dienstposten in der VII. D. Kl. (für 2 Oberpfleger; diese Systemisierung ist mit Rücksicht auf den Ausbau in Feldhof und die Anstalt Rainbach organisatorisch gerechtfertigt).

#### Lungenheilstätte Hörgas-Enzenbach.

Zusystemisierung von 4 Sekundararztenstellen mit den Bezügen der VII/1 D. Kl. gegen Auflassung von 2 Sekundararztenstellen in VIII/6 D. Kl. und 2 Hilfsarztenstellen in VIII/4 D. Kl. (in Angleichung an die Verhältnisse in den übrigen Landeskrankenanstalten).

Zusystemisierung eines Dienstpostens in der VI. D. Kl. gegen Auflassung eines solchen in der VII. D. Kl. (für Wirtschaftsbeamter Kaupper infolge Überstellung des Benannten aus V. G. 5 in V. G. 7; der Benannte erfüllt die Vorbildungsvoraussetzungen und wird auch entsprechend verwendet).

Zusystemisierung eines Dienstpostens in der VI. D. Kl. gegen Auflassung eines solchen in V. G. 4 (für den Gärtner Stuernig infolge der Überstellung des Benannten aus V. G. 4 in V. G. 5; ist mit Rücksicht auf die große Gärtnerei und die große Anzahl der ihm unterstellten Hilfskräfte organisatorisch gerechtfertigt).

#### Landes-Sonnenheilstätten Stolzalpe.

Systemisierung einer in die Pension nicht einrechenbaren Personalzulage von monatlich 300 S für den derzeitigen Oberarzt (IV. D. Kl.).

Systemisierung eines Vertragsdienstpostens mit einem Monatsbezug von 550 S für den Oberverwalter gegen Auflassung des derzeit in V. D. Kl. systemisierten Oberverwalterpostens.

Systemisierung von in die Pension nicht einrechenbaren, budgetmäßig vorzuzurechnenden und von der Landesregierung über Antrag der Verwaltung jeweils festzusetzenden Zulagen für 3 Köchinnen.

Die Systemisierung einer in die Pension nicht einrechenbaren Personalzulage von monatlich 300 S für den derzeitigen Oberarzt hat rückwirkend vom Dienstantritt, das ist vom 15. August 1929 an, zu erfolgen.

Systemisierung eines Dienstpostens in der VII. Dienstklasse (7. Verwendungsgruppe) für Amtsassistent Karl Wallitsch gegen Auflassung eines solchen in der VIII. Dienstklasse.

Systemisierung eines Dienstpostens in der VIII. Dienstklasse (5. Verwendungsgruppe) für Kanzlist Karl Guggi gegen Auflassung eines solchen in der IX. Dienstklasse.

Zuerkennung von 2 Biennien an den derzeit in der IX. Dienstklasse, 1. Gehaltsstufe, eingereichten Kanzlisten Walter Reichel.

#### Allgemeine öffentliche Krankenanstalten außer Graz.

Zusystemisierung von 3 J. B. P. in V. G. 7 (gegen Auflassung zweier Vertragsdienstposten und eines von Kontrollor Woschnag besetzten Dienstpostens in der V. G. 6; letzterer erfüllt die Vorbildungsvoraussetzungen und ist Verwalter im Landeskrankenhaus Mariazell; die Vertragsangestellten sind Greisl und Schwarz und erfüllen gleichfalls die Voraussetzungen für die Pragmatifizierung).

Zusystemisierung von 5 Primararztsstellen in der III. D. Kl. (gegen Auflassung dieser Dienstposten in der IV. D. Kl. für die Primärärzte Dr. Eggert, Dr. Wegerer, Dr. Mayersbach, Dr. Sabin und Dr. Bouvier).

Zusystemisierung von 5 Primararztsstellen in der IV. D. Kl. (gegen Auflassung dieser Dienstposten in der V. D. Kl. für die Primärärzte Dr. Kundegraber, Dr. Pacher, Dr. Nedok, Dr. Longin und Dr. Kuras).

Zusystemisierung einer Primararztsstelle in der V. D. Kl. (gegen Auflassung einer solchen in der VI. D. Kl. für Dr. Heinrich). Die vorstehenden Systemisierungen sind organisatorisch mit Rücksicht auf die Größe der Krankenhäuser und der damit verbundenen Leitungen gerechtfertigt.

#### Anderungen des Stellenplanes 1930 für die Landeseisenbahnangestellten.

##### Direktion des Landeseisenbahnamtes.

Umwandlung des Postens des zugeteilten Beamten für den fachtechnischen Dienst (derzeit gereiht in G. G. 14) in einen Posten des zugeteilten technischen Beamten mit der Reihung in G. G. 16 mit Zeitbeförderung in G. G. 17. Für diese Funktion ist unbedingt ein Ingenieur erforderlich. Bisher war dieser Posten mit einem Gewerbeschüler besetzt. Die Reihung entspricht den Besoldungsansätzen der Bundesbahnen. Der bisher auf diesem Posten verwendete Beamte Schörgi, welcher in den Stand der Murtalbahn gehört, wurde mit 1. Dezember l. J. zu dieser Bahnlinie rückversetzt.

Umwandlung von vier Posten des mittleren Verwaltungs- und Rechnungsdienstes (derzeit gereiht von G. G. 11 bis G. G. 14) in Posten eines zugeteilten Beamten mit einheitlicher Reihung in die G. G. 12 und Zeitbeförderung in die G. G. 15. Die auf diesen vier Posten eingeteilten Beamten Krumpholz, Käfer, Omerzu und Mitterbacher versehen ganz gleichwertige Dienste und entspricht die neue Reihung den Besoldungsansätzen der Bundesbahnen.

Umwandlung zweier Posten des Buchhaltungs- und Kassendienstes (bisher gereiht in G. G. 13, beziehungsweise G. G. 14) in zwei Buchhalterposten mit gleicher Reihung in G. G. 13 und Zeitbeförderung in die G. G. 15. Diese Posten sind von Konrad und Haluschka bekleidet und gilt als Begründung dasselbe wie im vorhergehenden Fall.

Zusystemisierung eines Postens für einen zugeteilten Buchhaltungsbeamten mit der Reihung in G. G. 11 und Zeitbeförderung in die G. G. 13; dieser Posten war bisher durch einen nicht ständigen Hilfsbediensteten besetzt und muß mit Rücksicht auf den Umfang der Buchhaltungsagenden dauernd systemisiert werden (für den Hilfsbediensteten Höhl, welcher die entsprechenden Vorbildungsvoraussetzungen erfüllt).

Auflassung des Postens eines Kraftwagenlenkers infolge Überföellung des-  
selben in den Stand der Murtalbahn.

Landesbahn Kapfenberg—Au-Seewiesen.

Umwandlung des Postens eines zugeleiteten Betriebsleitungsbeamten der  
G. G. 11/19 mit Zeitbeförderung G. G. 14/29 in einen solchen der G. G. 13/23 mit  
Zeitbeförderung G. G. 14/29. Diese Umwandlung ist durch die höher qualifizierte  
Dienstleistung dieses Beamten begründet.

Ad-personam-Beförderung der Magazinshilfskraft Franz Baierheimer mit  
der Reihung in G. G. 4/11 in die G. G. 7/18; diese Beförderung wird damit be-  
gründet, daß der genannte Bedienstete zum überwiegenden Teil auch Arbeiten des  
Magazinsmeisters zu verrichten hat.

Landesbahn Preding-Wiefelsdorf—Stainz.

Auflassung nachstehend bezeichneter Posten :

- ein Stationsarbeiter in der G. G. 3/,
- ein Magazinsarbeiter in der G. G. 3/1,
- ein Umladeaufseher in der G. G. 5/1,
- ein Umladearbeiter in der G. G. 2/1.

Verwaltungsstelle.

Zusystemisierung eines Postens des Sekretärs des Landeseisenbahnreferenten,  
vertragsmäßig mit der Reihung in G. G. 16 und Zeitvorrückung in die G. G. 17.  
Diese Zusystemisierung ist infolge des stets steigenden Umfanges der Agenden der  
Verwaltungsstelle begründet.

524. (Abt. 2, Zl. 26 F 14/13-1929.)

Landeszuschlag zu den  
Übertragungsgebühren,  
Aufhebung. (Vdtg.-G.-Zl.  
525.)

Der im Jahre 1928 eingebrachte Antrag auf Aufhebung des Landeszuschlages  
zu den Übertragungsgebühren ist bei den Voranschlagsverhandlungen 1931 in Be-  
handlung zu ziehen.

525. (Abt. 5, Zl. 241 N 47/15-1929.)

Neumarkt, landwirtsch. Lehr-  
anstalt, Übernahme durch  
das Land. (Vdtg.-G.-Zl.  
512.)

Der Regierungsbeschluß vom 24. Oktober 1929, betreffend die Übernahme der  
landwirtschaftlichen Lehranstalt des Bezirksverbandes Neumarkt in die Verwaltung  
des Landes wird mit der Abänderung, daß die ersten 5 Jahre die Kündigung seitens  
des Bezirksverbandes ausgeschlossen ist (Punkt 4, Absatz 2 der Bedingungen),  
genehmigt.

526. (Abt. 1, Zl. 328 Ro 26/55-1929.)

Rohrbach—Waldbach,  
Straßenmaut, Gesetzes-  
änderung. (Vdtg.-G.-Zl.  
521.)

Gesetz

vom . . . . .

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 20. Dezember 1927, LGBl. Nr. 12,  
wegen Errichtung einer Straßenmaut auf den in den Bezirken Hartberg, Friedberg  
und Vorau liegenden Straßenzügen Rohrbach—Beigütl—Waldbach mit einer Ab-  
zweigung Beigütl—Vorau.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Der § 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1927, LGBl. Nr. 12, wird bis 31. De-  
zember 1930 außer Kraft gesetzt und hat an dessen Stelle mit Wirksamkeit bis  
31. Dezember 1930 folgende Bestimmung zu treten :

## § 3.

Die an dieser Mautstelle einzuhebenden Mautgebühren sind vom Lande zu verwalten und ausschließlich für Zwecke der Erhaltung der im § 1 genannten Straßenzüge zu verwenden. Die Einhebung der Gebühren für die Rückfahrt hat dann nicht stattzufinden, wenn diese längstens am nächsten Tage wie die Hinfahrt erfolgt.

Personentransportunternehmungen, die nach ihrer Konzession die Befugnis zur Befahrung der Konkurrenzstraße haben, können durch den Konkurrenzausschuß pauschaliert werden.

## Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1930 in Wirksamkeit.

527. (Abt. 4, Zl. 48 G 163/28-1929.)

## Gesetz

vom . . . . .

betreffend die Einhebung von Luftbarkeitsabgaben als Pauschalabgaben durch die steiermärkischen Gemeinden.

Luftbarkeitsabgabe als Pauschalabgabe. (Vdtg.-Blg. Nr. 145.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

## § 1.

(1) Jene Gemeinden, die auf Grund des § 7 des mit Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 10. Jänner 1929, BGBl. Nr. 24, wiederverlautbarten Abgabenteilungsgesetzes, von den in der Gemeinde abgehaltenen Veranstaltungen nach der Höhe des eingehobenen Eintrittspreises eine Luftbarkeitsabgabe einheben, sind berechtigt, über Beschluß des Gemeinderates von den gleichen Veranstaltungen, sofern kein bestimmter oder überhaupt kein Eintrittspreis eingehoben wird, anstatt einer Prozentualabgabe eine in die Gemeindekasse fließende Pauschalabgabe einzuheben. Diese Abgabe ist auf Veranstaltungen gleicher Art gleichmäßig aufzulegen.

(2) Die auf Grund dieses Gesetzes gefaßten Gemeinderatsbeschlüsse sind ordnungsgemäß in der Gemeinde zu verlautbaren und während der Dauer ihrer Wirksamkeit innerhalb der Amtsstunden in der Gemeindekanzlei zu jedermanns Einsicht aufzulegen.

## § 2.

(1) Von der Entrichtung der Pauschalabgabe sind befreit:

a) Haus- und Familienveranstaltungen in Privatwohnungen; Luft- und Wasserfahrten, Eislaufen, Schwimmen, überhaupt Turnen und Sport und dergleichen, alles dies, soweit es sich nicht um professionelle Vorführungen handelt; ferner der Tanzunterricht, der von Tanzlehranstalten, die gemäß Bundesgesetz vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 537, und Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 23. Juni 1924, BGBl. Nr. 300, die behördliche Bewilligung zum Betriebe einer Tanzlehranstalt erhalten haben, in den Anstaltsräumen abgehalten wird, bezüglich des Unterrichtsgeldes; weiters die öffentlichen Museen, Bildergalerien, Bibliotheken und Archive, sowie die von Vereinen in solchen zur Förderung der Kunst und zur Pflege künstlerischer Bestrebungen veranstalteten Ausstellungen; Ausstellungen bildender, wie insbesondere gewerbe- und industriefördernder Art; die von Volksbildungs-, Geselligkeits- und Vereinen zur Pflege künstlerischer Bestrebungen im Sinne der

Vereinsstatuten gegebenen Veranstaltungen (ausgenommen Tanzveranstaltungen), sofern sie im eigenen ständigen Vereinsheim oder Klubzimmer stattfinden und daran keine Gäste oder Nichtmitglieder teilnehmen; rein musikalische Darbietungen an öffentlich zugänglichen Orten; Vorträge mit ausschließlich gesprochenem Wort über Wissenschaft, Kunst und Literatur, wenn auch in volkstümlicher Form gehalten, bei welchen, ohne einem Sensationsbedürfnisse zu dienen, ausschließlich ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung obwaltet. Diese Vorträge sind auch dann nicht abgabepflichtig, wenn zur Erläuterung des Vortrag Inhaltes Lichtbilder beigegeben werden;

b) Veranstaltungen (ausgenommen Tanzveranstaltungen), die von Schulleitungen oder Leitungen der Jugendverbände, denen die Befreiung von der Landesregierung ausdrücklich zugesprochen wurde, zu Bildungs- oder Fürsorgezwecken unternommen werden, oder Veranstaltungen (ausgenommen Tanzveranstaltungen), die ausschließlich oder vorwiegend wissenschaftlichen, künstlerischen oder anderen Bildungs- und Jugendfürsorgezwecken dienen, wenn der gesamte Reinertrag, mindestens das Doppelte der vorgeschriebenen Abgabe, nachweisbar einem der genannten Zwecke zugeführt wird. Der Nachweis wird dadurch erbracht, daß der Veranstalter dem Gemeindevorstand eine gestempelte Quittung mit genauer Anführung des abgeführten Betrages von jener Organisation oder Stelle beibringt, welcher der Reinertrag der Veranstaltung zufließt. Ist der dem genannten Zwecke zugeführte Betrag geringer, so ermäßigt sich die Abgabe im gleichen Verhältnis.

(2) Der Gemeinderat kann, falls ein Veranstalter der unter b genannten Veranstaltungen einen Mißbrauch mit der Befreiung treibt, diesem für ein anderes Mal das Recht der Befreiung entziehen und über ihn eine Pauschalabgabe in der doppelten Höhe der sonst zur Vorschreibung gelangenden Abgabe verhängen.

(3) Der Gemeinderat kann ferner die unter a bezeichneten Veranstaltungen von Volksbildungs-, Geselligkeits- und Vereinen zur Pflege künstlerischer Bestrebungen auch dann von der Pauschalabgabe befreien, wenn an diesen Veranstaltungen auch Gäste oder Nichtmitglieder teilnehmen.

### § 3.

(1) Die Unternehmer von Veranstaltungen, die der Pauschalabgabe unterliegen, haben diese Veranstaltungen rechtzeitig bei der Gemeinde anzuzeigen.

(2) In der Stadtgemeinde Graz hat diese Anzeige auch alle jene Angaben zu enthalten, die zur Beurteilung des voraussichtlichen Bruttoerträgnisses der Veranstaltung unerlässlich sind. Auf Grund dieser Anzeige bemißt der Stadtrat die Pauschalabgabe, deren Höchstausmaß jenen Betrag nicht übersteigen darf, der für die Veranstaltungen entfielen würde, wenn die Abgabe nach den Bestimmungen über die Prozentual-Luftbarkeitsabgabe errechnet würde.

(3) In den übrigen Stadtgemeinden, den Märkten und Orten mit mehr als 2000 Einwohnern beträgt das Höchstausmaß der Pauschalabgabe 200 S., in allen übrigen Orten 100 S.

### § 4.

Die Gemeinden haben für die Bemessung und Einhebung der Abgabe im Rahmen der Bestimmungen der Gemeindeordnungen Durchführungsvorschriften zu erlassen.

### § 5.

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1930 in Wirksamkeit.

(2) In demselben Zeitpunkt treten die Gesetze vom 23. März 1927, LGBl. Nr. 30, und vom 21. Dezember 1928, LGBl. Nr. 13 aus 1929, außer Kraft.

528. (Abt. 4, Zl. 48 Ki 48/2-1929.)

**Gesetz**

vom . . . . .

betreffend die Einführung einer Abgabe von der Vorführung von Laufbildern zu Gunsten der Kriegsoffer und deren Hinterbliebenen.

Laufbildabgabe zu Gunsten der Kriegsoffer und deren Hinterbliebenen. (Edig.-Blg. Nr. 160.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

## § 1.

(1) Das Land Steiermark ist bis Ende des Jahres 1932 berechtigt, von allen entgeltlichen Laufbildervorführungen eine Abgabe zu Gunsten der Kriegsoffer und deren Hinterbliebenen einzuheben, welche nach der Zahl der die Vorführung entgeltlich besuchenden Personen, und zwar pro Person und Vorführung mit zwei Groschen bemessen wird. Das Erträgnis der Abgabe, welches ausschließlich zur Unterstützung von Kriegsoffern und deren Hinterbliebenen Verwendung findet, fließt in den Kriegsofferfonds, welcher von der Landesregierung verwaltet wird.

(2) Zur Leistung der Abgabe sind die Inhaber der Vorführungsbefugnis, im Falle der Verpachtung der Betriebe die Pächter verpflichtet.

(3) Die Landesregierung kann einzelnen Unternehmungen, die nach den bestehenden besonderen Verhältnissen aus den Laufbildervorführungen nur geringe Erträgnisse erzielen können, eine Ermäßigung und unter Umständen auch die gänzliche Nachsicht der Abgabe zugestehen.

(4) An Stelle der nach Absatz (1) zu bemessenden Abgabe kann ein Abfindungsbetrag treten, der durch ein Übereinkommen zwischen der Landesregierung und dem Inhaber der Vorführungsbefugnis oder dem Pächter des Betriebes, beziehungsweise mit der Organisation der Kinobesitzer Steiermarks festgesetzt wird.

## § 2.

(1) Die Bemessung und Einhebung der Abgabe (§ 1, Absatz 1) obliegt den Gemeinden, welche hiefür 5 Prozent der eingehobenen Beträge als Entschädigung behalten dürfen. Die Abfindungsbeträge (§ 1, Absatz 4) sind von dem Inhaber der Vorführungsbefugnis oder vom Pächter des Betriebes direkt dem Landesabgabensamte abzuführen.

(2) Die Eintreibung rückständiger Geldleistungen aus der Abgabe erfolgt nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetze durch die in demselben vorgesehenen Behörden.

(3) Über Beschwerden gegen die Bemessung und Einhebung der Abgabe entscheidet die Landesregierung.

(4) Die näheren Vorschriften über die Einhebung der Abgabe und die Verwendung des Fonds erläßt die steiermärkische Landesregierung durch Verordnung.

## § 3.

Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Verordnung der steiermärkischen Landesregierung werden von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis 500 S und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arreststrafen bis 14 Tagen geahndet. Die Geldstrafen fließen in den Kriegsofferfonds des Landes.

## § 4.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1930 in Wirksamkeit.

## 529. (Abt. 4, Zl. 49 G 199/2-1929.)

Die steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, im Namen des Landes Steiermark die Haftung für die zur Beschaffung der im § 3, Absatz 2, lit. b, des Wohnbauförderungs- und Mietengesetzes vom 14. Juni 1929, BGBl. Nr. 200, geforderten eigenen Mittel in der Höhe von 10 vom Hundert des Gesamterfordernisses des Kleinwohnungsbaues von den Gemeinden aufzunehmenden Darlehen gegenüber dem Darlehensgeber als Bürge und Zahler zu übernehmen unter nachstehenden Bedingungen:

Landesbürgschaft für Kleinwohnungsbauten. (Bdtg.-E.-Zl. 565.)

1. Die Gesamthaftung des Landes Steiermark für den vorgenannten Zweck für alle steiermärkischen Gemeinden zusammen darf die Summe von 2 Millionen Schilling nicht übersteigen.

Die Beschlüsse der Landesregierung über die Haftung des Landes Steiermark bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder.

2. Die Haftung des Landes Steiermark endet im einzelnen Falle spätestens mit Ablauf des zehnten Jahres nach der Übernahme der Haftung.

3. Die Gemeinden müssen sich dem Lande gegenüber durch Gemeinderatsbeschuß verpflichten, die jährlichen Tilgungsraten und Zinsen des durch die Haftung des Landes gesicherten Darlehens an den Darlehensgeber pünktlich zu entrichten und zuzustimmen, daß im Falle einer Zahlungssäumigkeit der Gemeinden ohne weitere Förmlichkeit die Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Abgaben des Bundes und Landes oder an der Lohn(Gehalts)abgabe zur Deckung der rückständigen Tilgungsraten und Zinsen von der Landesregierung in Anspruch genommen werden können. Von der Fassung dieses Gemeinderatsbeschlusses hat die Gemeinde sowohl die Finanzlandesdirektion als auch das Landesabgabnamt zu verständigigen.

4. Die Gemeinden müssen sich dem Lande gegenüber durch Gemeinderatsbeschuß verpflichten, die Mietzinse für Wohnungen in solchen Bauten, die unter Inanspruchnahme der vorstehenden Begünstigungen errichtet worden sind, im allgemeinen derart zu erstellen, daß die Verzinsung und Tilgung der seitens der Gemeinde aufgewendeten Kapitalien, einschließlich des Wertes der beigeestellten Bauplätze, Baumaterialien usw., soweit dieser Bauaufwand die Gemeinden belastet, weiters der ganzen Kosten der Instandhaltung des Betriebes und der Verwaltung der Kleinwohnungen gedeckt wird. Die widmungsgemäße Verwendung der der Gemeinde zur Linderung der Wohnungsnot zur Verfügung stehenden Mittel wird hiedurch nicht berührt.

Die Gemeinden haben alljährlich gleichzeitig mit der Erstellung des Gemeindevoranschlages auch einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der unter Inanspruchnahme der Haftung des Landes erbauten Kleinwohnungen und gleichzeitig auch eine solche für diese Kleinwohnungen zusammenzustellen und der Landesregierung vorzulegen. Die Landesregierung ist ermächtigt, die allenfalls erforderlichen Vorkehrungen zur Erzielung des Gleichgewichtes zwischen den Einnahmen und Ausgaben im vorstehenden Sinne zu treffen; die Gemeinden sind verpflichtet, den Anordnungen der Landesregierung nachzukommen.



### 47. Sitzung am 13. Februar 1930.

Beschlüsse Nr. 530 bis 544.

#### 530. (Abt. 10, Zl. 314-Wa-15/1-1930.)

Die Landesregierung wird beauftragt, die Bundesregierung auf die bestehenden Mängel und Ubelstände beim Wafenmeißergewerbe aufmerksam zu machen und dahin zu wirken, daß ehebaldigst eine den neuzeitlichen Anforderungen entsprechende Neuregelung durchgeführt werden möge.

Wafenmeißergewerbe, Ubelstände. (Ldtg.-G.-Zl. 526.)

#### 531. (Abt. 5, Zl. 246-W-68/2-1930.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich in folgenden Punkten an die Bundesregierung zwecks Erlassung entsprechender Bestimmungen zu wenden:

1. Kontingentierung der Weineinfuhr aus dem Auslande;
2. Frachtermäßigung für heimische Weine, Obstmost, Wein- und Mosteßig;
3. scharfe Kellerkontrolle der Weingroßhändler und unnachsichtige Bestrafung von Pantfchereien;
4. Aufhebung des jetzigen Weinsteuergesezes und Rückkehr zum alten System der Einhebung;
5. Aufhebung der Zollfreilager;
6. Erhöhung des Einfuhrzolles zum Schuze unseres Weinbaues.

Weiters wird die Landesregierung beauftragt, die in Betracht kommenden Landesanstalten anzuweisen, auch bei Bedarf von Weinbrand heimisches Produkt zu beziehen.

Weinbau, heimischer, Förderung. (Ldtg.-G.-Zl. 446.)

#### 532. (Abt. 5, Zl. 30-N-55/61-1930.)

Über den Antrag der Abgeordneten Dr. Enge und Genossen, G.-Zl. 524, wegen Behebung der Winterfroßschäden im Obst- und Weinbau ist infolge der Maßnahmen der Bundes- und Landesregierung keine weitere Verfügung zu treffen.

Obst- und Weinbau, Behebung der Winterfroßschäden. (Ldtg.-G.-Zl. 524.)

#### 533. (Abt. 5, Zl. 274-B-36/78-1930.)

Die Stelle eines Landesbezirksstierarztes mit dem Sitze in Riegersburg wird hiemit vom Jahre 1930 angefangen systemisiert.

Die Bedeckung hiefür ist im Landesvoranschlage für 1930 und künftighin alljährlich vorzusehen.

Riegersburg, Stelle eines Landesbezirksstierarztes. (Ldtg.-G.-Zl. 473.)

#### 534. (Abt. 6, Zl. 262-G-30/3-1930.)

##### Gesez

vom . . . . .

betreffend den Schuz landwirtschaftlich genutzter Grundstücke.

##### § 1.

Grundstücke, welche der landwirtschaftlichen Kultur als Acker, Wiese oder Weide dienen, dürfen künftig ohne ausdrückliche Bewilligung der Agrarbehörde weder durch Aufforstung, noch durch Duldung des natürlichen Anfluges in Wald umgewandelt werden.

Aufforstungen, ungerechtfertigte. (Ldtg.-Blg. Nr. 93 und 163.)

Für die Beurteilung der Frage, ob es sich im einzelnen Falle um Wald oder landwirtschaftlichen Kulturboden handelt, ist nicht der Kataster, sondern der tatsächliche Kulturzustand maßgebend. Hierbei ist bei natürlichem Anflug auf den Kulturzustand zurückzugreifen, der drei Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestand.

#### § 2.

Die Agrarbehörden haben bei ihren Entscheidungen nach diesem Gesetze die Interessen der Landeskultur und Volkswirtschaft im allgemeinen, im besonderen aber auch die Rückwirkung der Kulturm wandlung auf die Bewirtschaftung des Gutes, zu welchem das bezügliche Grundstück gehört, sowie der benachbart gelegenen Kulturgrundstücke anderer Besitzer zu berücksichtigen.

Vor der Entscheidung ist der Fachbeirat der Behörde, und, wenn es sich um Grundstücke handelt, die mit Waldbäumen bestockt sind, auch die Forstbehörde zu hören.

#### § 3.

Zur Entscheidung ist in I. Instanz jene Agrarbezirksbehörde zuständig, in deren Sprengel das bezügliche Grundstück liegt.

In II. und letzter Instanz entscheidet der Landesagrarsenat beim Amte der steiermärkischen Landesregierung.

#### § 4.

Ausgenommen von den Bestimmungen des § 1 sind jene Fälle, in welchen die Umwandlung einer der Landwirtschaft gewidmeten Fläche in Wald von der zuständigen Behörde aus öffentlichen oder landeskulturellen Interessen, zum Beispiel Schutzwald, Bannwald und ähnlichen, verlangt wird.

#### § 5.

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. März 1927, BGBl. Nr. 79 (Agrarverfahrensgesetz).

#### § 6.

Übertretungen der Bestimmungen des § 1 dieses Gesetzes werden von der Agrarbezirksbehörde nach dem Gesetze vom 13. Februar 1928, BGBl. Nr. 55, über das Strafrecht der Agrarbehörden geahndet.

Außerdem kann die Umwandlung eines ohne Bewilligung der landwirtschaftlichen Kultur ganz oder teilweise entzogenen Grundstückes in die frühere Kultur gattung verfügt und im Falle der Säumnis auf Kosten des Eigentümers von der Behörde durch Beauftragte vorgenommen werden.

#### § 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

**535.**

(Abt. 5, Zl. 297-F-4/5-1930.)

Fischereigesetz. Vorlage.  
(Edig.-C.-Zl. 548.)

Die Landesregierung wird beauftragt, dem Landtage im Laufe des Jahres 1930 den Entwurf eines modernen Fischereigesetzes vorzulegen, welches insbesondere auch Bestimmungen über die Hintanhaltung von Verunreinigungen der Fischwässer durch landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Unternehmungen enthält.

**536.** (Abt. 5, Zl. 275-W-108/1-1930.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, durch das Amt der Landesregierung einen Gesetzentwurf zur Regelung der Wanderbienenzucht ausarbeiten zu lassen, ihn der Landwirtschaftskammer zur Begutachtung vorzulegen und dann im Landtag einzubringen.

Wanderbienenzucht, Regelung, Gesetzesvorlage. (Edtg.-Zl. 523.)

**537.** (Abt. 9, Zl. 328-O-26/2-1930.)

**Gesetz**

vom . . . . .

betreffend Erhöhung der Mautgebühren für die Murbrücke in Obergralla.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Obergralla, Erhöhung der Mautgebühren für die Murbrücke. (Edtg.-Blg. Nr. 149.)

§ 1.

Für die Murbrücke in Obergralla wird auf Grund der Bestimmung des § 19, Absatz 1, des Gesetzes vom 15. Juni 1926, RGBl. Nr. 50, betreffend die Regelung der Straßenverwaltung, die Einhebung einer erhöhten Mautgebühr mit folgendem Tarif bewilligt :

Für 1 Fußgänger . . . . .	S	—10
„ 1 Triebvieh . . . . .	„	—10
„ 1 einspänniges Fuhrwerk . . . . .	„	—20
„ 1 zweispänniges Fuhrwerk . . . . .	„	—40
„ 1 Motorrad ohne Beiwagen . . . . .	„	—30
„ 1 Motorrad mit Beiwagen . . . . .	„	—40
„ 1 Personenkraftwagen bis zu 4 Insassen . . . . .	„	1·20
„ 1 Personenkraftwagen mit mehr als 4 Insassen . . . . .	„	1·50
„ 1 Lastkraftwagen ohne Anhänger . . . . .	„	1·50
„ 1 Lastkraftwagen mit Anhänger . . . . .	„	2·00

§ 2.

Bei dieser Mautstelle bleiben die rücksichtlich der Mautgebühren bestehenden allgemeinen Vorschriften (§§ 17 und 18 des Gesetzes vom 26. August 1891, RGBl. Nr. 140), soweit die angegebenen Befreiungsgründe mit Rücksicht auf die bestehenden verfassungsrechtlichen Verhältnisse in Betracht kommen, mit der Erweiterung in Geltung, daß von der Entrichtung der Mautgebühren auch Kraftfahrzeuge beziehungsweise Fuhrwerke von Rettungsgesellschaften, Feuerwehren, Krankenkassen, Krankentransport- und Postfahrzeuge befreit sind.

§ 3.

Der Eigentümer ist verpflichtet, die bemaufete Brücke in gutem Zustande zu erhalten und über die diesfälligen Einnahmen und Ausgaben der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz alljährlich Rechnung zu legen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt sofort in Wirkung und gilt bis 31. Dezember 1932.

**538.** (Abt. 9, Zl. 328-Wa-35/1-1930.)

Die Landesregierung wird beauftragt, die sofortigen Erhebungen für den Weiterbau der Bezirksstraße nach Wenigzell vornehmen zu lassen und die entsprechenden Vorschläge zu erstatten.

Waldbach—Wenigzell, Ausbau der Bezirksstraße. (Edtg.-Zl. 547.)